

# ZENTRALER KREDITAUSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

10178 Berlin, den 26. August 2005  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: BASEL  
AZ BdB: - C 17 – Za/Ha

**hier: Neufassung der EU-Richtlinien über eine angemessene Eigenkapitalausstattung  
von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen;  
Erste Diskussionsentwürfe zu Umsetzungsvorschriften  
- Ihr Schreiben vom 30. Mai 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Mai 2005 und die Gelegenheit zu den Entwürfen zu einem CRD-Änderungsgesetz und zur Solvabilitätsverordnung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 12. August 2005 haben wir Ihnen bereits unsere Anmerkungen zu dem Entwurf des CRD-Änderungsgesetzes zukommen lassen. Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Ihnen unseren ersten Eindruck bezüglich des Entwurfs zur Solvabilitätsverordnung übermitteln.

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

Zu Beginn möchten wir anmerken, dass es uns auf Grund der kurzen Stellungnahmefrist nicht möglich war, alle vorgeschlagenen Regelungen der Solvabilitätsverordnung im Detail zu prüfen. Weitergehende Stellungnahmen behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Wir halten es zudem für unverzichtbar, die endgültige Verordnung durch offizielle Erläuterungen zu ergänzen. Diese Systematik hat sich bei der Anwendung des geltenden Grundsatz I bewährt. In den Erläuterungen können essentielle Fragen zur Auslegung und Anwendung der Vorschriften geklärt werden, ohne den Regelungstext zu überfrachten. Flankierende Erläuterungen sollen dabei nicht ein Mehr an Regulierung bedeuten, sondern können den Instituten durch Hinweise zur gezielten Umsetzung der Anforderungen (etwa durch Beispiele) Informations- und Implementierungsaufwand ersparen. Wir bitten daher darum, zeitnah Erläuterungen zur SolvV zu erarbeiten und diese der Kreditwirtschaft zur Prüfung zuzuleiten.

Wir beurteilen in dieser Stellungnahme vor allem die Angemessenheit der Umsetzung der Änderungsrichtlinien zu den Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG (im Folgenden EU-Richtlinien) in deutsches Recht. Insofern ist unser zentrales Kriterium die Richtlinienkonformität der Umsetzung. Wir möchten jedoch betonen, dass u. E. die Regeln der EU-Richtlinien zu einigen Themenbereichen weder risikoadäquat noch praxistauglich sind. Daher erlauben wir uns, an einigen Stellen eine praxistaugliche Auslegung der entsprechenden Regel in der nationalen Umsetzung bzw. eine Verbesserung im Rahmen des Komitologieverfahrens der EU anzuregen. Insbesondere behalten wir uns vor, zu den Themenkomplexen Beteiligungen und Behandlung von Investmentanteilen zusätzliche Stellungnahmen abzugeben.

Darüber hinaus möchten wir - speziell für die Solvabilitätsverordnung – noch einmal betonen, dass wir Anforderungen, die über die EU-Richtlinien hinausgehen, ablehnen. Im Detail wird in der Verordnung an vielen Stellen von der Richtlinie abgewichen, oftmals mit der Folge, dass die deutschen Regelungen strenger sind als die EU-Vorgaben. Dies hätte Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Kreditwirtschaft zur Folge.

Grundsätzlich halten wir die Struktur des Dokumentes für gelungen. Wir möchten jedoch auf zwei Aspekte hinweisen, die noch verbessert werden könnten. Die Regelungen für angekaufte Forderungen im IRBA finden sich an unterschiedlichen Stellen im Textentwurf,

so dass beim Lesen nicht deutlich wird, ob sich die Passagen auf Einzelforderungen oder Pools beziehen. Wir möchten daher anregen, entsprechend der Darstellung im Baseler Papier, die Regelungen zu angekauften Forderungen in einem separaten Kapitel zusammenzufassen. Ferner könnten u. E. die Regelungen zu Kreditrisikominderungstechniken klarer strukturiert sein.

Der Verordnungstext sollte an verschiedenen Stellen kritisch auf seine Verständlichkeit hin überprüft und ggf. überarbeitet werden. Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist ist es uns nicht möglich gewesen, auf alle überarbeitungsbedürftigen Textstellen hinzuweisen. Auf folgende Textstellen möchten wir jedoch exemplarisch hinweisen: § 43, § 64, § 72 Abs. 1, § 107, § 151 Abs. 1 S 1. und die §§ 222 und 241 SolvV-E. Bezüglich der §§ 220-263 des Verbriefungsteils möchten wir insgesamt eine grundlegende Überarbeitung anregen. Die zugrunde liegende Materie ist zugegebener Maßen von hoher Komplexität und daher schwer allgemein verständlich darzulegen, der Text ist jedoch selbst nach einhelliger Expertenmeinung weitgehend unverständlich.

In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass die verbale Umschreibung der Berechnungsformeln ebenfalls schwer verständlich ist. Wir möchten daher anregen, die mathematischen Formeln im Haupttext darzulegen, so dass klar wird, wie die Formel genau aufgebaut ist. Eine verbale Umschreibung der Formeln im Haupttext halten wir für entbehrlich. Dagegen ist eine Erläuterung der Formeln in den Erläuterungen wünschenswert.

Ferner ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass die Ergebnisse der Arbeit der Fachgremien von BaFin und Bundesbank in der im Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“ verabschiedeten Form Eingang in die Solvabilitätsverordnung bzw. in die dazugehörigen Erläuterungen finden. Seit ca. zwei Jahren werden zu den Themengebieten IRBA, Sicherheiten, ABS, Säule III und Operationelle Risiken praxistaugliche Auslegungen der EU-Richtlinien gemeinsam von Vertretern der Aufsichtsbehörden und der Kreditwirtschaft erarbeitet. Hierbei werden zu ausgewählten wichtigen Themengebieten Texte erarbeitet, die den Regelungsinhalt und –umfang angemessen beschreiben. Im vorliegenden Entwurf sind einige der schon erarbeiteten bzw. verabschiedeten Texte noch nicht vollständig eingearbeitet. Als Beispiele seien die Definition des Ausfalls für die IRB-Ansätze bzw. die IRBA-Retaildefinition angeführt. Wir möchten anregen, dass sämtliche bislang erarbeiteten Regelungen schon in den ab Herbst zu konsultierenden Entwurf bzw. in dessen Erläuterungen eingearbeitet werden. Ferner gehen wir davon aus, dass die sich derzeit noch

in Diskussion befindlichen Themengebiete am Ende des Jahres, bevor die Entwürfe dem Kabinett vorgelegt werden, in die SolvV aufgenommen werden. Wir sind uns bewusst, dass ein Teil der Fachgremiumsergebnisse in die Erläuterungen zur SolvV einfließen wird, da diese Hinweise zur praktischen Umsetzung der Anforderungen enthalten sollen. Daher würden wir es begrüßen, wenn wir zur Konsultation des Referentenentwurfs im Herbst Hinweise erhalten könnten, welche Teile der Fachgremiumsarbeitsergebnisse für die Erläuterungen vorgesehen sind.

## **II. Spezifische Anmerkungen**

### § 3 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 SolvV-E

Gemäß § 3 Abs. 5 SolvV-E müssen die Größenverhältnisse der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen für Adressrisiken, Marktpreisrisiken und operationelle Risiken unter den dort genannten einschränkenden Voraussetzungen geschäftstäglich ermittelt werden. Eine tägliche Berechnung für das Marktrisiko ist notwendig und sinnvoll. Jedoch erscheint die tägliche Berechnung des Kreditrisikos und des operationellen Risikos für die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel eines Instituts aufgrund der geringeren Volatilität dieser Positionen nicht erforderlich. Eine tägliche Berechnung bringt wenig neue Erkenntnisse, stellt aber einen enormen IT-Aufwand und IT-Kostenfaktor dar. Die aktuelle Regelung fordert eine tägliche Einhaltung, aber nicht eine tägliche Berechnung. Die Formulierung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass sich diese Anforderung lediglich auf das Marktrisiko bezieht. § 4 Abs. 1 S. 2 SolvV-E weitet diese Regel nun auf Instituts- und Finanzholding-Gruppen aus. Damit soll die tägliche Eigenkapitalermittlung auch auf konsolidierter Basis erfolgen. Wir lehnen diese Regel ab, da sie nicht durch die EU-Richtlinien zu rechtfertigen ist und ferner einfach in der Praxis nicht umgesetzt werden kann. Die bisherige Ermittlung in monatlichen Intervallen hat sich als sachgerecht bewährt und sollte daher beibehalten werden. In diesem Kontext möchten wir noch auf eine Folgeregelung hinweisen, die auch angepasst werden müsste. U. E. ist das Verhältnis zu § 326 Abs. 2 Nr. 1 SolvV-E unklar, in welchem die Offenlegung des Durchschnittbetrags der Positionswerte gefordert wird. Zur Ermittlung der Durchschnittswerte sind auch kurzfristige Schwankungen zu berücksichtigen, womit stets eine tägliche Berechnung erfolgen müsste.

#### § 6 SolvV-E

Eine eigene Derivate-Definition in der SolvV-E halten wir für entbehrlich. Hier sollte ein Verweis auf die Anwendung von § 1 Abs. 11 bzw. 12 KWG-E genügen. Auf diese Weise wird zudem sichergestellt, dass ein einheitlicher Derivate-Begriff gebildet wird und auf Dauer erhalten bleibt. Unterschiedliche Derivate-Begriffe in KWG und SolvV halten wir weder für sinnvoll noch für erforderlich. Darüber hinaus möchten wir anregen, dass in § 1 Abs. 12 KWG-E auch der Terminus Kreditderivat definiert werden sollte. Als eine erste Diskussionsgrundlage könnte hierzu auf das Rundschreiben 10/99 zu Kreditderivaten zurückgegriffen werden.

#### § 7 SolvV-E

Gemäß § 7 Satz 1 SolvV-E müssen alle Fremdwährungspositionen, die nicht im Rahmen eines eigenen Risikomodells bewertet werden, nach dem ESZB-Referenzkurs bestimmt werden. Die Möglichkeit, die hier den sog. Modellbanken eingeräumt wird, greift im Sinne einer umfänglichen und konsistenten Umsetzung der SolvV zu kurz. Wir weisen darauf hin, dass bei ausschließlicher Verwendung von eigenen Umrechnungskursen im Rahmen eines Internen Modells die Umsetzung des EPE-Ansatzes nicht sinnvoll möglich sein wird, insbesondere wird der sog. Use-Test für dieses Modul erheblich erschwert. Aus diesem Grunde fordern wir zumindest für Modellbanken eine konsistente Anwendung von internen Fremdwährungsumrechnungskursen über alle Bücher und Methoden hinweg. Es muss erlaubt sein, die in internen Modellen verwendeten Umrechnungskurse auch auf Positionen anzuwenden, die nicht im internen Modell erfasst werden, z. B. alle Bankbuchforderungen. Ansonsten kann für Modellbanken keine Konsistenz im Zahlenwerk innerhalb der Bank sichergestellt werden.

#### § 8 SolvV-E

In § 8 SolvV-E werden die Einzelheiten der Meldungen zur Eigenmittelausstattung und deren Frequenzen geregelt. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der Festlegung der Meldefrequenzen um eine grundlegende Verfahrensfrage handelt, welche – wie bisher auch – zumindest in Grundsätzen im Gesetz geregelt werden sollte.

#### § 9 SolvV-E

Es wird eine unverzügliche Anzeige an BaFin und Bundesbank gefordert, sofern die Institute die Eigenmittelanforderungen zwischen den Meldestichtagen nicht einhalten. Die unverzügliche Meldung einer jeden Unterschreitung ist im Ergebnis zu weitgehend,

bedingt in den Instituten hohen Aufwand und ist weder von der Richtlinie 2000/12/EG, noch von § 3 Abs. 1 SolvV-E gedeckt. Zudem ist in § 9 Abs. 1 S. 3 SolvV-E im Widerspruch zu § 8 Abs. 3 SolvV-E nur die schriftliche Anzeige zugelassen. Ferner weisen wir daraufhin, dass der Wortlaut § 9 Abs. 1 S. 2 richtigerweise auf eine Unterschreitung abstellen muss.

#### § 10 Abs. 1 S. 1 SolvV-E

Die bisherige Formulierung mit „entweder Kreditrisiko-Standardansatz oder Internen Ratings basierenden Ansatz“ schließt die Möglichkeit des permanenten Partial Use aus. Daher sollte ein „und/oder“ eingefügt werden.

#### § 11 Abs. 2 SolvV-E

Der Absatz ist aufgrund seiner Formulierung und der zahlreichen, in Klammern gesetzten Verweise auf weitere Vorschriften sehr schwer verständlich.

#### § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b bb SolvV-E

Die Regelung sieht vor, dass berücksichtigungsfähige Kreditderivate, bei denen das Institut Sicherungsnehmer ist, nur dann nicht mit Eigenkapital zu unterlegen sind, wenn sie im Rahmen der Kreditrisikominderung anerkannt werden. Daraus folgt, dass bei nicht anerkannten Kreditderivaten der Sicherungsgeber generell ein Kontrahentenausfallrisiko unterlegen muss. Eine solche Regelung ist in der Bankenrichtlinie nicht vorgesehen. Daher wird der Paragraph von uns abgelehnt. Ferner ist die Regelung ökonomisch nicht sachgerecht, da das der Transaktion zu Grunde liegende Referenzaktivum bereits mit Eigenmitteln unterlegt wird. Aus einer nicht anerkenungsfähigen Gewährleistung entsteht aber kein zusätzliches Risiko. Daher sollte auch keine zusätzliche Eigenkapitalunterlegung erfolgen.

#### § 14 Abs. 2 S. 1 SolvV-E

Bei der weiteren Überarbeitung des Entwurfes sollte die Formulierung „...und vergleichbaren Geschäften“ durch eine präzise und möglichst eindeutige Begrifflichkeit ersetzt werden.

#### § 15 S. 1 Nr. 3 SolvV-E

Stillhalterverpflichtungen sind nach dem heute gültigen Grundsatz I nicht mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen: Grundsatz I umfasst derzeit ausschließlich Optionsrechte

(§ 4 S. 2 Nr. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1). Da dieser Sachverhalt bisher auch nicht in den EU-Richtlinien geregelt ist, sollte die bisherige Verfahrensweise beibehalten werden.

#### § 20 Abs. 2 Nr. 2 SolvV-E

Wir begrüßen die stärkere Anlehnung der Formulierung an den Text der Richtlinie und interpretieren dies als Abkehr von der bisherigen verschärfenden deutschen Auslegung, nach der die Anrechnungserleichterung für börsengehandelte Derivate nur anwendbar ist, wenn es sich bei dem Kontrahenten selbst um eine anerkannte Börse handelt. Finanzkommissionsgeschäfte über börsengehandelte Derivate für Kunden sowie Clearinggeschäfte fallen nach geltendem deutschen Recht nicht unter die Nullanrechnung.

Aus Sprachregelung und Kontext der EU-Vorgabe geht jedoch hervor, dass es Intention der Regelung ist, börsengehandelte Derivate aufgrund ihrer geschäftsspezifischen Eigenschaften grundsätzlich von OTC-Derivaten abzugrenzen und aufgrund der in diesem Marktsegment vorherrschenden standardisierten Risikobegrenzungsmechanismen mit der Nullanrechnung zu versehen.

Wir gehen davon aus, dass dieser Gedankengang in den Erläuterungen deutlich zum Ausdruck gebracht werden wird, nicht zuletzt um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Europas zu vermeiden.

#### § 20 Abs. 3 Nr. 1 SolvV-E

Die Eingrenzung auf die von der Bundesanstalt anerkannten Clearingstellen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften in § 20 Abs. 3 Nr. 1 SolvV-E geht über den Wortlaut des Entwurfs zur Bankenrichtlinie hinaus (vgl. Anhang III Nr. 1), da dort keine geographische Einschränkung enthalten ist. Daher sollten auch Clearingstellen mit Sitz in Mitgliedsstaaten des EWR sowie Staaten, welche die Anforderungen der Baseler Rahmenvereinbarung umgesetzt haben, privilegiert werden.

#### § 24 Nr. 3 SolvV-E

Für den Fall, dass unser obiges Petitum zu § 15 S. 1 Nr. 3 SolvV-E nicht geteilt wird, stellt sich vor dem nachfolgend skizzierten Hintergrund die Frage, warum der marktbewertete Anspruch aus einem Derivat bei Stillhalteverpflichtungen aus Verkaufsoptionen definiert wird, obwohl diese Optionen nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. c, 16 Nr. 2 SolvV-E von den derivativen Adressenausfallrisikopositionen bzw. den Kontrahentenausfallrisikopositionen ausgenommen werden. Gemäß § 15 Nr. 3 SolvV-E

handelt es sich bei solchen Stillhalteverpflichtungen zudem um außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen.

#### § 25 SolvV-E

Klarzustellen ist zu § 25 SolvV-E, dass bei Derivaten auf Zinsbegrenzungsvereinbarungen, bei denen sich das Eindeckungsrisiko u. a. nach der Restlaufzeit des Kontraktes sowie nach der Laufzeit des zugrunde liegenden Geschäftsgegenstandes bestimmt, auf die Laufzeit des Underlyings abgestellt werden kann. Dies ist derzeit die Praxis (siehe Bellavite-Hövermann/Hintze/Luz/Scharpf, Handbuch der Eigenmittel und Liquidität nach KWG, 2001, Seite 224 mit Verweis auf ein Schreiben der Deutschen Bundesbank) z. B. bei Produkten wie Forwardcaps und Forwardswaptions.

#### § 28 Abs. 1 S. 1-2 SolvV-E

Die Aufteilung der Klassen folgt Art. 79 Abs. 1 der Bankenrichtlinie. Allerdings wird hier keine gesonderte Klasse „kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute und Unternehmen“ angeführt. Es ist zu klären, warum diese Klasse nicht explizit in den Entwurf aufgenommen wurde.

Die pauschale Aussage in § 28 Abs. 1 S. 2 SolvV-E, dass bei außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen immer der Geschäftsgegenstand und nicht der Kontrahent für die Risikogewichtung maßgeblich ist, ist unverständlich. Hier wird von der generellen Baseler Logik der Einteilung nach Kontrahenten abgewichen. Insbesondere erscheint diese Zuordnungslogik jedoch in folgenden Fällen, z. B. abgerechnete eigene Ziehungen, Indossamentsverbindlichkeiten, Eröffnung von Dokumentenakkreditiven, Zusagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG, Investorenanteile aus Verbriefungstransaktionen, fraglich. Daher sollte das Abgrenzungskriterium für die Zuordnung noch einmal überdacht werden.

#### § 28 Abs. 3 SolvV-E

In § 28 Abs. 3 SolvV-E wird der KSA-Forderungsklasse „Regionalregierung und örtliche Gebietskörperschaften“ rechtlich unselbständiges Sondervermögen nur für das Inland zugeordnet. Wir regen an, in § 28 Abs. 3 Nr. 5 SolvV-E eine entsprechende Zuordnung auch für ausländisches, rechtlich unselbständiges Sondervermögen zuzulassen.

#### § 28 Abs. 7 SolvV-E

In § 28 Abs. 7 Nr. 1b SolvV-E wird zur Bestimmung des Institutsbegriffs auf die Kapitaladäquanzrichtlinie und in Klammern auf § 1 Abs. 30 KWG-E Bezug genommen. Ein Hinweis auf § 1 Abs. 30 KWG-E ist ausreichend.

#### § 28 Abs. 8 SolvV-E

Wegen der Definition der gedeckten Schuldverschreibung sollte lediglich auf die Legaldefinition in § 20a KWG-E verwiesen werden.

Wir möchten an dieser Stelle einen Gleichklang mit der im Fachgremium IRBA erarbeiteten Definition von „Retailforderungen“ anregen. Der Satz sollte daher beginnen mit: „Sie ist Teil einer erheblichen Zahl von KSA-Positionen mit ähnlichen Eigenschaften, ...“.

#### § 28 Abs. 13 SolvV-E

Es bedarf einer weitergehenden Prüfung und Klärung, welche Positionen von der Definition von Beteiligungen genau umfasst werden, insbesondere wie der Begriff „vergleichbare ökonomische Substanz“ auszulegen ist.

#### § 29 SolvV-E

Unklar ist in § 29 SolvV-E das Verhältnis von Nr. 1 zu den Nrn. 3 ff. Nachdem zunächst in Nr. 1 für die Bundesrepublik sowie Zentralregierungen und Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten schlechthin eine Risikogewichtung von 0 % gewährt wird, erweckt die Regelung in § 29 Nrn. 3 ff. SolvV-E den Eindruck, dass allein auf die maßgebliche Beurteilung einer vom Institut beauftragten Ratingagentur abzustellen ist. Wir bitten insoweit um eine klarer gefasste Formulierung.

#### § 34 SolvV-E

Die Formulierung der Nr. 1, die sich auf rechtlich selbständige Förderinstitute bezieht, sollte wie folgt ergänzt werden:

„Das KSA-Risikogewicht für KSA-Positionen, deren Erfüllung von einem solchen rechtlich selbständigen Förderinstitut mit Sitz in Deutschland geschuldet wird, das ausschließlich von einer oder mehreren der in § 30 Nr. 1 Buchstabe a SolvV-E genannten Gebietskörperschaften getragen wird und dessen von ihm geschuldete Zahlungsverpflichtungen über eine einer ausdrücklichen Gewährleistung vergleichbare Haftungserklärung eines oder mehrerer ihrer Träger verfügen, beträgt 0 Prozent, sofern das KSA-Risikogewicht für KSA-Positionen, deren Erfüllung von ihren Trägern oder

dem oder den Gewährleistungsgebern geschuldet wird, nicht größer als 0 Prozent ist;  
...“

Anderenfalls könnte die Vorschrift dahingehend interpretiert werden, dass es nur dann zu einem Risikogewicht von 0 Prozent kommt, wenn die Förderbank nur von einer einzigen Gebietskörperschaft getragen wird, die Haftungserklärung oder Gewährleistung von allen Trägern abgegeben werden muss (was bereits ein Widerspruch ist) und dass die Risikogewichte aller Träger 0 sein müssen, auch wenn die Gewährleistung z. B. durch ein Gesetz nur durch einen der Träger abgegeben wird. Ferner möchten wir in diesem Zusammenhang auf folgenden Sachverhalt hinweisen: Nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 4, 20 Abs. 2 Nr. 3, 26 Abs. 1 Nr. 5 PfandBG i. V. m. § 4 Abs. 3 PfandBG können Pfandbriefbanken in begrenztem Umfang Derivate in Deckung nehmen. In der Insolvenz der Pfandbriefbank stehen Derivategläubiger den Pfandbriefgläubigern gleich (§ 30 Abs. 8 PfandBG). Diese Gleichstellung ist bisher solvenzmäßig nicht nachvollzogen worden. Während Gläubiger eines Pfandbriefs bzw. einer gedeckten Schuldverschreibung gem. Art. 22 Abs. 4 OGAW-Richtlinie diese Forderung lediglich mit 10 % unterlegen müssen (§ 13 Abs. 2 Grundsatz I), hat der Derivatepartner seine Forderung gegen die Deckungsmasse mit 20 %, dem Risikogewicht der Bank, zu unterlegen. Einen sachlichen Grund für das Auseinanderfallen der Risikogewichtung vermögen wir nicht zu erkennen. Wir regen daher an, Forderungen von Derivategläubigern gegen zur Besicherung gedeckter Schuldverschreibungen gebildete Deckungsmassen solvenzmäßig der Forderung aus einer gedeckten Schuldverschreibung gleichzustellen. Diese Gleichstellung könnte durch einen Verweis auf die Gewichtung in § 35 SolvV-E für den Kreditrisiko-Standardansatz und eine entsprechende Klarstellung in § 97 Abs. 1 S. 3 SolvV-E für den Basis-IRBA vorgenommen werden.

#### § 38 Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E

In § 38 Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E wird die Möglichkeit eingeräumt, sämtliche Gewerbeimmobilien mit 50 % zu gewichten, wenn u. a. die Hard Tests eingehalten werden. Durch die weite Definition der Gewerbeimmobilien könnte die Einhaltung der Hard Tests problematisch werden. Wir regen daher an, die privilegierungsfähigen Objekte im Rahmen der Verordnung auf Büroräume, vielseitig nutzbare Geschäftsräume und landwirtschaftliche Nutzflächen einzuschränken. Die bereits in § 19 Abs. 2 Nr. 2 GroMiKV-E vorgenommene Einschränkung sollte entsprechend angepasst werden.

§ 38 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SolvV-E

Die vorgesehene Regelung ist widersprüchlich zur allgemeinen Systematik des Standardansatzes und in dieser Form in der Bankenrichtlinie nicht spezifiziert. Der Standardansatz setzt an einer „Nettobetrachtung“ an, d. h. sämtliche Forderungsbeträge fließen nach Abzug von Wertberichtigungen in die EK-Berechnung ein. Gemäß dem vorgeschlagenen Wortlaut ist aber Vollbesicherung nur für den Teil des Kredites gegeben, wo die KSA Bemessungsgrundlage zuzüglich von Wertberichtigungen 60 % des Beleihungswertes entspricht. Wir sprechen uns daher auch in diesem Fall für eine Nettobetrachtung aus.

§ 38 Abs. 4 S. 1 SolvV-E

Nach § 38 Abs. 4 SolvV-E kann die Vorzugsgewichtung für Gewerbeimmobilien erst nach Ablauf eines 10-Jahreszeitraums wieder in Anspruch genommen werden, wenn in einem Jahr der Hard Test verfehlt wird. Dies halten wir für nicht sachgerecht. Eine zehnjährige Wartefrist entspricht auch nicht dem Wortlaut des Annex VI Teil 1 Nr. 56 Bankenrichtlinie. Eine Privilegierung muss in dem Jahr wieder möglich sein, in dem die Hard Tests eingehalten werden.

§ 39 Abs. 3 S. 2 SolvV-E

Die Anforderung, dass bei der Durchschau von Investmentfonds die Richtigkeit der Durchschnittsrisikoberechnung durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden muss, ist im Entwurf der Bankenrichtlinie nicht enthalten und sollte deshalb gestrichen werden.

§ 41 S. 1 Nr. 4 SolvV-E

Die in Nr. 4 beschriebenen Risikogewichte und Positionen sind u. E. schwer verständlich formuliert. Wir regen daher eine Überarbeitung an. Als überzeichnet erscheint in diesem Zusammenhang die vorgesehene Regelung unter § 41 Nr. 4 lit. b) SolvV-E. Die Addition aller Bonitätsgewichte der im Korb enthaltenen Adressen auf Seiten des Sicherungsgebers überzeichnet aufsichtsrechtlich das übernommene Bonitätsrisiko deutlich. Ein gangbarer Weg wäre dagegen, die potenziell schlechtesten n Schuldner eines n-to-default-Kreditderivats für die Bemessung des Risikogewichtes heranzuziehen. Dies wäre insbesondere in den Fällen, in denen der Sicherungsgeber von weiteren Sicherungsleistungen frei wird und gleichzeitig gegenüber dem ausgefallenen Referenzschuldner eine Forderung übertragen erhält, auch wirtschaftlich sachgerecht.

#### § 42 SolvV-E

§ 42 S. 2 SolvV-E verlangt Einzelwertberichtigungen und Teilwertabschreibungen von mindestens 25 Prozent für ein KSA-Risikogewicht von 100 Prozent statt 150 Prozent für Positionen in Verzug. § 42 S. 3 Nr. 1a SolvV-E verlangt Einzelwertberichtigungen und Teilwertabschreibungen von mindestens 25 Prozent für Immobilienkredite in Verzug, um ein Risikogewicht von 50 Prozent statt 100 Prozent zu erhalten. Gemäß Anhang VI Teil 1 Nr. 58 ff. der Bankenrichtlinie genügt in den Fällen eine Wertberichtigung von mindestens 20 Prozent. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

Wir fordern außerdem die Umsetzung der Vorgabe von Anhang VI Teil 1 Nr. 58c der Bankenrichtlinie, die bisher im Entwurf der SolvV fehlt.

#### § 44 Abs. 3 SolvV-E

Die Vorgaben zur Rücknahme einer Nominierung einer Ratingagentur durch ein Institut verursachen einen überflüssigen Verwaltungsaufwand für Institute und Aufsicht und sollten daher ersatzlos wegfallen (auch im Hinblick auf §§ 45, 55 SolvV-E).

#### § 46 Abs. 2 SolvV-E

Die Umsetzung der Regelung erfolgt bereits in § 34 SolvV-E und kann daher u. E. hier entfallen.

#### § 48 SolvV-E

Die Norm ist schwer verständlich abgefasst. Zum Teil ist nicht erkennbar, auf welche Regelungen in der Richtlinie die Vorgaben sich beziehen. Eine sinnvolle Stellungnahme ist deshalb nicht möglich bzw. bestünde aus einer Vielzahl von Auslegungsfragen. Die Vorschrift sollte deshalb überarbeitet werden bzw. erläutert werden.

#### § 52 SolvV-E

§ 52 SolvV-E enthält zahlreiche sprachliche und inhaltliche Unschärfen und sollte deshalb noch einmal überarbeitet werden. So besitzen etwa Kreditzusagen, bestimmte außerbilanzielle Geschäfte, in Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps und Investorenanteile aus Verbriefungspositionen keine Buchwerte i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 2 SolvV-E. Bei Kreditderivaten stellt ferner der Kreditäquivalenzbetrag die Bemessungsgrundlage dar, was in der Vorschrift nicht hinreichend zum Ausdruck

gebracht wird. Schließlich bleibt auch bei Kontrahentenausfallrisikopositionen, die keine Derivate sind, die Wahl der Bemessungsgrundlage offen.

#### § 55 SolvV-E

Gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 SolvV-E ist der Anerkennungsantrag als Ratingagentur von dem Unternehmen zu stellen, das als Ratingagentur für Risikogewichtungszwecke anerkannt werden will. Nach § 55 Abs. 2 S. 2 SolvV-E gilt der Antrag jedoch nur dann als gestellt, wenn er der Bundesanstalt von einem Spitzenverband der Kreditwirtschaft oder einem Institut eingereicht wurde. Die Regelung ist u. E. viel zu bürokratisch. Ratingagenturen sollten selbstständig Anerkennungseinträge einreichen können.

§ 55 Abs. 2 S. 3 SolvV-E regelt das Vorgehen bei Einreichung des Antrags durch ein Institut. Es sollte ausreichen, dass die durch ein Institut erreichte Anerkennung einer Ratingagentur auch allen anderen Instituten, die diese Ratingagentur nominieren wollen, zu Gute kommt. Daher sollte die BaFin rechtzeitig veröffentlichen, welche Ratingagenturen einen Antrag zur Anerkennung gestellt haben.

Sofern die äußerst komplizierten Regelungen vor dem Hintergrund geschaffen worden sein sollten, die Prüfungshandlungen der BaFin einem Kostenschuldner in Rechnung stellen zu können, regen wir an, in der FinDAGKostV gegebenenfalls einen neuen Gebührentatbestand zu schaffen, der auch eine Ratingagentur als Antragsteller und Kostenschuldner umfasst. Sofern dies rechtlichen Bedenken begegnen sollte, könnte gegebenenfalls auch darüber nachgedacht werden, den durch die Prüfung bzw. Zulassung der einzelnen Ratingagenturen entstehenden Aufwand bei der BaFin den Gemeinkosten zuzuschlagen und somit auf alle Kostenschuldner umzulegen. Auf diese Weise ließe sich vermeiden, dass beispielsweise der Erstantragsteller die Kosten zu tragen hat, während alle anderen Institute dann die Entscheidung nutzen könnten. Die offenbar jetzt angedachte Verfahrensweise, dass jedes Institut bei Antragstellung eine Gebühr zu entrichten hat, erscheint jedenfalls nicht angemessen, da letztlich der Prüfungsaufwand bei der BaFin nur einmal, nämlich bei der Erstzulassung, entstehen dürfte.

#### § 57 SolvV-E

Wir regen an, § 57 SolvV-E um Regelungen zu Überleitungsmatrizen zu ergänzen.

#### § 60 Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E

Damit ein Institut den IRBA bei Forderungen, auf die ein bestimmtes Ratingsystem angewendet wird, verwenden darf, soll es notwendig sein, dass sämtliche Positionen des

Neugeschäfts und des zu berücksichtigenden Bestandgeschäfts erfasst sind. Diese Anforderung erscheint uns zu restriktiv. In Bezug auf das Bestandsgeschäft ist in der Praxis häufig mit Zeitverzögerungen zu rechnen. Daher plädieren wir für die Einführung einer angemessenen Bagatellgrenze in diesem Bereich. Danach sollte es den Instituten im Rahmen des übergangsweisen Partial Use möglich sein, ein Ratingverfahren bereits dann aufsichtlich zu nutzen, wenn Forderungen des Bestandsgeschäfts mit Forderungsbeträgen unterhalb einer angemessenen Bagatellgrenze noch nicht geratet wurden.

#### § 60 Abs. 1 Nr. 5a SolvV-E

Nach Abs. 1 Nr. 5a SolvV-E kann die BaFin dem Institut aufgeben, die Tatsache der Abweichung vom Umsetzungsplan offenzulegen. Dies sollte zumindest nicht für das geplante Erreichen der Eintrittsschwelle gelten, da bei Nichterreicherung kein aufsichtlicher „Schaden“ eingetreten ist. Ebenso ist dies auch gegenüber anderen Marktteilnehmern unschädlich.

#### § 62 Abs. 2 SolvV-E

Das Institut soll ein Ratingsystem erst dann zur Eignungsprüfung anmelden dürfen, wenn es hierfür den „Praxistest“ (§ 67 SolvV-E) erfüllt hat. An dieser Stelle sollte klargestellt werden, dass Voraussetzung für die Anmeldung zur Eignungsprüfung nicht die vollumfängliche Erfüllung des Praxistests nach § 67 SolvV-E ist, sondern lediglich nach § 67 Nr. 2 SolvV-E. Hiernach muss das Ratingsystem zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung über einen angemessenen Zeitraum als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung der Adressenrisiken verwendet worden sein und das Institut muss sich auf der Grundlage dieser Verwendung überzeugt haben, dass das Ratingsystem für seine Einsatzzwecke im Einzelnen geeignet ist. Das Fachgremium IRBA hat die Voraussetzungen für die „Prüfungsfähigkeit“ konkretisiert. Danach muss das Ratingsystem mindestens sechs Monate verwendet worden sein.

#### § 63 Abs. 1 Nr. 3 SolvV-E

Ein IRBA-Zulassungsantrag soll u. a. nur dann genehmigungsfähig sein, wenn das Institut die Zeitpunkte angibt, bis zu denen es beabsichtigt, das Bestandsgeschäft mit geeigneten Ratingsystemen zu erfassen. Hier sollte klargestellt werden, dass eine solche Planung bzw. Erfassung nur für das zu berücksichtigende Bestandsgeschäft gemäß § 72 Abs. 4 SolvV-E notwendig ist.

#### § 63 Abs. 2 SolvV-E

Die Regelungen sehen in Bezug auf die Vorgehensweise beim IRBA-Zulassungsantrag international tätiger Banken, die auch außerhalb der EU tätig sind, keine Regelungen vor. Wie bereits mehrfach von Seiten des ZKA angemerkt, besteht an dieser Stelle dringender Handlungsbedarf, da es für eine Bank aus Kosten- und Risikosteuerungssicht nicht zumutbar bzw. effektiv ist, wenn verschiedene Bankenaufsichtsbehörden unterschiedliche Anforderungen an die Modelle stellen.

#### § 64 SolvV-E

Lediglich bei Forderungen an Zentralregierungen, Institute und Unternehmen kann zwischen zwei Ansätzen gewählt werden. Bei allen anderen Ansätzen ist der anspruchsvollste der angestrebten Ansätze automatisch der einzig verfügbare Ansatz. Entsprechend könnten die unübersichtlichen Ausführungen insbesondere in § 64 Abs. 2 SolvV-E deutlich gestrafft werden.

Ferner sollte es unseres Erachtens innerhalb einer Institutsgruppe, bei der das übergeordnete Institut für seine Meldung in den IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute und Unternehmen die Stufe 1 verwendet, einem Tochterinstitut, welches im Rahmen seiner Einzelmeldungen die Stufe 2 anwendet, möglich sein, diese Stufe auch im Rahmen der konsolidierten Meldung dauerhaft zu verwenden. Dieses Vorgehen auf Institutsgruppenebene ist sinnvoll, da häufig innerhalb der Gruppe z. B. Spezialinstitute in die Konsolidierung einbezogen werden, die aufgrund ihres spezialisierten Geschäfts die Stufe 2 anstreben, während die Konzernmutter nur die Stufe 1 anwenden möchte. Der Zwang zu einer einheitlichen Ausübung ist weder aus Risikogesichtspunkten angemessen, noch ist der Mehraufwand für die ansonsten notwendige Doppelrechnung zu rechtfertigen. Dass ein solches Vorgehen nicht zu einem „Cherry Picking“ führt, könnte im Rahmen der zweiten Säule überwacht werden.

#### § 68-74 SolvV-E

Bei den Vorschriften zum übergangsweisen und dauerhaften Partial Use (§ 68–74 SolvV-E) ist die im Fachgremium IRBA beschlossene sehr praxistaugliche Regelung, dass der übergangsweise und dauerhafte Partial Use entlang von Ratingsystemen i. S. v. Anhang VII Teil 4 Nr. 1 der Bankenrichtlinie sowie entlang rechtlich selbständiger Einheiten ausgeübt werden darf, explizit aufzunehmen. Aufgrund der zentralen Aussage dieses Sachverhaltes bietet es sich an, diesen in einem eigenen Paragraphen auszuformulieren.

### § 70 SolvV-E

Die Institute sollen nach spätestens 5 Jahren einen Abdeckungsgrad von 92 % erreicht haben (§ 70 S. 1 i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 1 SolvV-E). Nach § 70 S. 2 SolvV-E kann dieser Wert auf Antrag des Instituts abgesenkt werden, wenn das Institut wichtige Gründe dafür geltend machen kann. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, für die Nutzung dieses aufsichtlichen Ermessensspielraums nicht von vornherein restriktive Grenzen vorzugeben. Vielmehr sollte die Festlegung dieser zusätzlichen Möglichkeit eines dauerhaften „Partial Use“ institutsindividuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikosituation des Instituts erfolgen.

Bei der Nutzung des Ermessensspielraums sollte darüber hinaus die besondere Situation von Instituten beim Einstieg in neue Geschäftsfelder berücksichtigt werden. Entscheidet sich ein Institut, während der 5-jährigen Übergangsphase in ein neues Geschäftsfeld einzusteigen, für das ein separates Ratingsystem verwendet werden soll, wird es dem Institut nach strenger Auslegung der Regelungen zum „Partial Use“ nicht möglich sein, dieses Geschäftsfeld bis zum Erreichen der notwendigen Mindestdatenhistorie für die Schätzung der Risikoparameter (übergangsweise) im IRB-Basisansatz oder Standardansatz zu behandeln. Das Institut wäre daher gezwungen, das neue Geschäftsfeld zu den Positionen hinzuzurechnen, die dauerhaft im Partial Use verbleiben sollen. Sind hier die Höchstgrenzen bereits erreicht, wäre das Institut gezwungen, auf das Geschäftsfeld zu verzichten. Um aufsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder keine Steine in den Weg zu legen, ist es daher dringend notwendig, dass Institute solche Positionen bis zum Erreichen der geforderten Datenhistorie im Partial Use behandeln dürfen. Die im Fachgremium IRBA beschlossene Möglichkeit, bei Neuakquisitionen von Geschäftsbereichen anderer Institute den Umsetzungsplan anpassen zu können, erscheint für die Lösung dieses Problems nicht ausreichend.

### § 72 Abs. 3 SolvV-E

Im Fachgremium Sicherungstechniken wurde vereinbart, dass die privilegierte Anrechnung beim Altbestand im Wohnungsbau (private Baufinanzierung) ohne weitere Nachweise erfolgen kann. Die Privilegierung soll danach so lange gelten, bis der Kredit im Rahmen einer Prolongation oder aufgrund einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung beim Kunden neu beurteilt wird. D. h. auch die Neubewertungsvorschriften sind während dieser Zeit nicht anzuwenden. § 72 Abs. 3 SolvV-E sieht vor, dass das Bestandsgeschäft nur dann ausnahmefähig ist, wenn das

Institut eine Entscheidung getroffen hat, das gesamte Bestandsgeschäft nicht mit dem Ratingsystem zu erfassen, und wenn es außerdem nachweisen kann, dass die Erfassung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Eine Ausnahme für den Altbestand im Wohnungsbau ist darin bislang nicht vorgesehen. Durch diese Vorschrift dürfen die Vereinbarungen im Fachgremium jedoch nicht unterlaufen werden. Wir schlagen vor, dass in den Erläuterungen zur SolvV klargestellt wird, dass für den Altbestand im Wohnungsbau ohne weitere Nachweise angenommen wird, dass die Erfassung im Ratingsystem einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt, der angesichts des verhältnismäßig geringen Risikogehaltes des Geschäfts unangemessen erscheint.

#### § 74 Nr. 1a SolvV-E

Nach § 74 Nr. 1a SolvV-E dürfen Adressenausfallrisikopositionen, deren Erfüllung von der Bundesrepublik Deutschland, einem Land, einem rechtlich unselbständigen Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, einer inländischen Gemeinde oder einem inländischen Gemeindeverband geschuldet wird, dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen werden. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass weitere öffentliche Stellen beispielsweise im Sinne von § 31 SolvV dauerhaft ausgenommen werden dürfen.

#### § 75 Abs. 2 SolvV-E

Wie bereits weiter oben dargelegt, ziehen sich die Regelungen zum „Veritätsrisiko“ bzw. zu „angekauften Forderungen“ durch das ganze Dokument. Bei diesen Regelungen ist zum Teil nicht klar, ob der Ankauf einzelner Forderungen oder Forderungspools behandelt wird. Bei dem Ankauf einer einzelnen Forderung sollte auf die separate Darstellung / Ermittlung des Veritätsrisikos verzichtet werden. Evtl. Einflüsse hieraus werden ohnehin über den Risikoparameter (selbst geschätzte Verlustquoten) berücksichtigt. Ergänzend könnten bankinterne Kreditrichtlinien zur Eingrenzung des Veritätsrisikos herangezogen werden. Die Prüfung dieser Richtlinien sollte sich nur darauf beschränken, dass für eine angekaufte Forderung kein unangemessenes oder signifikantes Veritätsrisiko besteht.

#### § 77 S. 5 SolvV-E

Basket-Kreditderivate, die sich nicht auf Forderungen an Zentralregierungen beziehen, sollen der Forderungsklasse Unternehmen zugeordnet werden. Dies erscheint uns für Kreditderivate, die ausschließlich auf Institute referenzieren, nicht angemessen. Für

solche Kreditderivate sollte eine Zuordnung zur Forderungsklasse Institute möglich sein.

#### § 80 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SolvV-E

Die Definition der natürlichen Person für die Zuordnung zu den Basel-Forderungsklassen ist in § 80 Abs. 1 Nr. 1 SolvV-E noch nicht hinreichend klargestellt. Gemäß Empfehlung des Fachgremiums IRBA zur Portfolioabgrenzung sind Kredite an Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, Freiberufler und BGB-Gesellschaften aus natürlichen Personen ebenfalls als Kredite an natürliche Personen im Sinne der Verordnung anzusehen und entsprechend der Regelungen für das Retailportfolio zu behandeln. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klar gestellt werden.

Gemäß Art. 86 Nr. 4 der Bankenrichtlinie können Forderungen an kleine und mittlere Unternehmen dann dem Mengengeschäft zugerechnet werden, wenn der insgesamt geschuldete Betrag eine Million Euro nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag gilt jedoch nicht für natürliche Personen. Diese können unabhängig vom geschuldeten Betrag dem Mengengeschäft zugerechnet werden. Die Formulierungen in § 80 Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E sind missverständlich, da sich hier die Grenze von einer Million Euro auch für private Schuldner ableiten lässt.

Darüber hinaus entspricht die in dem Entwurf enthaltene Definition der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft noch nicht vollständig der im IRBA-Fachgremium ausgearbeiteten Definition. So entspricht z. B. auch die Gleichsetzung des Begriffsinhaltes „Gruppe verbundener Kunden“ entsprechend Art. 86 Nr. 4 (a) der Bankenrichtlinie mit § 19 Abs. 2 KWG nicht dem Diskussionsstand im IRBA-Fachgremium. Nach Festlegung des IRBA-Fachgremiums obliegt die Definition „verbundener Kunden“ dem einzelnen Institut, da die Abgrenzung nach § 19 Abs. 2 KWG für Ratingzwecke nicht immer angemessen ist. Auch hier sollten noch nicht übernommene Ergebnisse des IRBA-Fachgremiums berücksichtigt werden.

#### § 81 Abs. 2 Nr. 3 SolvV-E

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass - wie im Fachgremium IRBA beschlossen - für die Zwecke der Abgrenzung von "qualifizierten revolving Forderungen" auch solche Forderungen als unbesichert gelten, die zusammen mit anderen Forderungen an den Schuldner im Zuge einer globalen Sicherungsabrede (z. B. AGB Pfandrecht) besichert sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Institut die Forderung in seiner internen Risikomessung als unbesichert betrachtet und etwaige auf

Risikoaktiva dieser Art entfallende Erlöse aus Sicherheiten nicht bei der Schätzung der LGD berücksichtigt.

#### § 82 Abs. 2 Nr. 1 lit. b SolvV-E

An dieser Stelle wird von Beteiligungspositionen gesprochen, die „unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit für das Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht“, gesteuert werden (ausfallwahrscheinlichkeitsgesteuertes IRBA-Beteiligungsportfolio). Der besseren Verständlichkeit halber sollte an dieser Stelle auf Beteiligungspositionen abgestellt werden, die nach dem „PD/LGD-Ansatz“ behandelt werden. Dieser Begriff wurde bereits in der Konsultation der Baseler Rahmenvereinbarung geprägt und wird auch in der deutschen Übersetzung der Bankenrichtlinie (Anhang VII Teil 1 Gliederungspunkt 1. 3. 2) verwendet.

#### § 87 SolvV-E

Die in § 87 SolvV-E dargelegten Regeln zur Zuordnung von Investmentanteilen zu Forderungsklassen basieren auf den Vorgaben der Bankenrichtlinie. Jedoch weisen wir daraufhin, dass diese Regeln eine praxisuntaugliche Lösung darstellen bzw. die Rückfalllösung (Anwendung des einfachen Gewichtungsansatzes für Beteiligungen) eine prohibitiv hohe Eigenkapitalerfordernis auslöst. Damit wird u. E. ein ganzer Industriezweig ungerechtfertigter Weise geschädigt. Wir sind der Ansicht, dass der vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 verabschiedete Änderungsantrag zu Art. 87 Abs. 11 f. SolvV-E die Möglichkeit zur Entwicklung praxistauglicher und risikoadäquater Lösungen eröffnet.

#### § 88 Abs. 3 Nr. 2b SolvV-E

Die Anforderung geht über die Bankenrichtlinie hinaus und ist daher abzulehnen. Nach Anhang VII Teil 1 Abs. 23 der RL 2000/12/EG dürfen die nach dem Modellansatz berechneten risikogewichteten Forderungsbeträge nicht geringer sein als die nach dem PD/LGD-Ansatz vorgeschriebenen minimalen risikogewichteten Forderungsbeträge. Die in der Verordnung enthaltene Formulierung würde zum einen zu einer deutlichen Erhöhung der Kapitalanforderungen im Modellansatz führen. Zum anderen würden die Institute gezwungen, in jedem Fall den PD/LGD-Ansatz für das gesamte Portfolio zu rechnen. Damit wäre ein erheblicher zusätzlicher Aufwand verbunden, da dies die Erstellung von Ratings und das technische Vorhalten von zusätzlichen Berechnungen erfordert.

§ 97 Abs. 1 S. 2 SolvV-E

Die pauschal höhere Verlustquote bei Ausfall von nachrangigen angekauften Forderungen (100 % anstatt 75 %), die keine Veritäspositionen sind, ist nicht nachzuvollziehen. Gemäß Anhang VIII Teil 2 Nr. 8 lit. f sind 100 % nur dann anzuwenden, wenn das Institut die Mindestanforderungen an PD-Schätzungen nach Teil 4 nicht erfüllt. Diese Einschränkung ist in den Text der SolvV-E nicht aufgenommen worden. Wir plädieren dafür, die hohe Verlustquote bei nachrangigen angekauften Forderungen nur unter der restriktiven Vorgabe der Bankenrichtlinie anzusetzen.

§ 97 Abs. 1 S. 3 SolvV-E

Wir bitten um Klarstellung, dass die Gewichtung von Forderungen gegen zur Besicherung gedeckter Schuldverschreibungen gebildete Deckungsmassen solvenzmäßig der Forderung aus einer gedeckten Schuldverschreibung gleichgestellt wird (vgl. auch unsere Anmerkungen zu § 34 SolvV-E).

§ 97 Abs. 2 SolvV-E

Im Rahmen des PD/LGD-Ansatzes darf nach § 97 Abs. 2 SolvV-E eine LGD von 65 % angesetzt werden, wenn die Beteiligungsposition nicht an der Börse gehandelt wird und darüber hinaus Teil eines „hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolios“ ist. Aus Gründen der Klarheit und Wettbewerbsgleichheit sollte definiert werden, welches Portfolio als „hinreichend diversifiziert“ anzusehen ist. Hierbei sollte der Vorschlag des Fachgremiums IRBA aufgegriffen werden, nach dem ein „hinreichend diversifiziertes“ Beteiligungsportfolio dann vorliegt, wenn die „effektive Anzahl“ der Beteiligungen (N) mindestens sechs beträgt. N sollte dabei nach der Formel für die Anzahl der effektiv verbrieften Forderungen eines verbrieften Portfolios in § 256 Abs. 3 Nr. 1 SolvV berechnet werden. Entsprechendes gilt für § 96 Abs. 1 S. 3 SolvV-E.

§ 102 SolvV-E

Im Rahmen des einfachen Risikogewichtungsansatzes für Beteiligungen darf Beteiligungspositionen, die nicht an einer Börse gehandelt werden und Teil eines „hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolios“ sind, ein Risikogewicht von 190 % zugeordnet werden. Hier gilt unsere Argumentation zu § 97 Abs. 2 SolvV-E analog.

§ 105 Abs. 1 S. 2 SolvV-E

Diese Regelung ist missverständlich. Daher möchten wir anregen, zu erläutern, dass Institute für solche Positionen den aufsichtlichen Konversionsfaktor verwenden

müssen, für die sie keine Genehmigung zur Verwendung eines intern geschätzten Konversionsfaktors erhalten haben.

#### § 108 Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4 SolvV-E

Die nach § 108 Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4 SolvV-E berechneten erwarteten Verlustbeträge für Beteiligungspositionen sollen nach § 10 Abs. 6a Nr. 2 KWG-E vom Eigenkapital abgezogen werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, diese in den Wertberichtigungsvergleich nach § 109 SolvV-E einzubeziehen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf der Kommission vom 18. August 2004 ausgeführt, stellt dies eine Schlechterstellung gegenüber den Vorgaben der Baseler Rahmenvereinbarung dar. Hier sollten im Rahmen der nationalen Umsetzung gemeinsam mit der Kreditwirtschaft sachgerechte Lösungen erarbeitet werden. Nach §108 Abs. 5 Nr. 3 lit. b SolvV-E soll die erwartete Verlustrate einer Beteiligungsposition, die nach dem PD/LGD-Ansatz behandelt wird, die nicht an einer Börse gehandelt wird und darüber hinaus Teil eines „hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolios“ ist 10 % betragen. Hier gilt unsere Argumentation zu § 97 Abs. 2 SolvV-E analog.

#### § 110 Nr. 4 SolvV-E

Da die Anforderungen zur Datensammlung und -speicherung an anderen Stellen konkretisiert werden, schlagen wir vor, die allgemeine Formulierung in Nr. 4 zu streichen.

#### § 113 SolvV-E

Wir bitten um Klarstellung, was mit dem Terminus „unmittelbare Schätzung“ gemeint ist.

#### § 114 Abs. 1 SolvV-E

Der hier vorgeschlagene Wortlaut orientiert sich sehr eng am Richtlinienentwurf. Jedoch hat genau diese Formulierung sowohl im Baseler Rahmenwerk als auch in der EU-Umsetzung immer wieder zu Missverständnissen geführt. Wir möchten daher anregen, dass in der nationalen Gesetzgebung besser ausgedrückt wird, was eigentlich gemeint ist. Es muss ein Ratingsystem zur PD-Schätzung, welches schuldnerepezifische Merkmale berücksichtigt, und jeweils ein Ratingsystem zur LGD- und EAD-Schätzung, welches vornehmlich auf transaktionsspezifischen Merkmalen basiert, geben.

§ 115 Abs. 4 Nr. 2 SolvV-E

Die Formulierung „das Institut muss explizit Fälle behandeln, in denen dieselbe Sicherheit für mehrere IRBA-Positionen zur Verfügung steht“ ist missverständlich. Wir bitten um Klarstellung bzw. Neuformulierung.

§ 117 Abs. 2 SolvV-E

Es sollte klargestellt werden, dass auch eine regelmäßige Berechnung des LGD auf Einzelgeschäftsebene diesen Anforderungen genügt und nicht zwingend ein LGD-Rating erforderlich ist.

§ 117 Abs. 4 S. 2 SolvV-E

Durch die Regelung wird die Verknüpfung von Risikoverbänden gemäß Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG bei der Bonitätsbewertung durch Ratingsysteme obligatorisch. Unter Risikogesichtspunkten ist es oft nicht sinnvoll, sich an den Vorgaben von § 19 Abs. 2 KWG zu orientieren, da hierdurch Kreditnehmerverbände nicht immer sachgerecht abgebildet werden (vgl. Anmerkungen zu § 80 SolvV-E). Die Institute sollten dementsprechend Freiräume bei der Ratinggestaltung haben, zumal diese Auslegung über die Vorgaben der Bankenrichtlinie hinausgeht.

§ 120 Abs. 2 S. 1 SolvV-E

Die Regelung schreibt vor, dass die Zuordnung jährlich aktualisiert werden muss. Dies kann nur so zu verstehen sein, dass die Zuordnung zu überprüfen und - sofern erforderlich - anzupassen ist. Um dies klarzustellen, schlagen wir folgenden Wortlaut vor: "Das Institut muss die Zuordnungen mindestens jährlich überprüfen und ggf. aktualisieren."

§ 120 Abs. 3 SolvV-E

Auch die Aktualisierung der relevanten Informationen ist nur erforderlich, wenn sich Veränderungen ergeben haben. Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut vor: "Das Institut muss über ein wirksames Verfahren verfügen, um relevante Informationen (...) zu gewinnen und ggf. zu aktualisieren."

§ 122 Nr. 4 SolvV-E

Das Institut soll über einen regelmäßigen Turnus zur Modellvalidierung verfügen, die eine Revision der Modellspezifikation einschließt. Wir bitten klarzustellen, dass dies

eine Aufgabe der Modellverantwortlichen im Rahmen der üblichen Modellvalidierung darstellt.

§ 125 Abs. 1 Nr. 1 SolvV-E

Gemäß dieser Regelung müssen die Institute „die vollständigen Historien der Ratingeinstufungen“ erheben und speichern. Aus Kostengründen schlagen wir vor, gemäß den Anforderungen an die Datenhistorien zur Schätzung der Risikoparameter die vorzuhaltende Datenhistorie auf maximal 5 Jahre zu begrenzen.

§ 125 Abs. 1 S. 2 SolvV-E

An dieser Stelle wurde weitgehend der Text der Richtlinie übernommen. Wir möchten jedoch darum bitten, dass zumindest in den Erläuterungen klargestellt wird, wie der Vergleich zwischen den realisierten und den aufsichtlichen Verlustquoten bei Ausfall bzw. Konversionsfaktoren herzustellen ist. Eine Auslegung dieser Textstelle, die dazu führt, dass Institute, die den FIRB wählen, dazu gezwungen sind, flächendeckend eigene Verlustquoten und Konversionsfaktoren zu erheben, lehnen wir strikt ab. Vielmehr kann es sich hier maximal um eine Untersuchung per Stichprobe handeln.

§ 125 Abs. 1 S. 4 SolvV-E

Es ist zu prüfen, ob die elektronische Speicherung der Identität der für die Risikoeinstufung verantwortlichen Person den Datenschutzbestimmungen entspricht. Wir plädieren dafür, von einer elektronischen Speicherung abzusehen.

§ 125 Abs. 2 Nr. 7 SolvV-E

Wir bitten um Klärung des Terminus „Verlustkomponenten“.

§ 129 SolvV-E

An dieser Stelle sollten die Konkretisierungen des Fachgremiums IRBA zur Definition des Ausfalls vollständig übernommen werden. Außerdem sollten die Ausführungen sprachlich deutlich verbessert werden.

§ 132 Abs. 1 S. 4 SolvV-E

Der Text entspricht dem Wortlaut der Richtlinie. Jedoch plädieren wir für eine praxistaugliche Auslegung in den Erläuterungen. Denn generell sollte die Konservativität weitgehend unabhängig von der Datenlage sein. Insbesondere für „low

default portfolios“ ist nicht mit einer Änderung der Datenlage zu rechnen. Daher sollte dann auch nicht eine „Bestrafung“ für eine Tätigkeit in diesem Geschäftsfeld erfolgen.

§ 132 Abs. 3 S. 2 SolvV-E

Wir bitten um Klarstellung, wie die Aussage „die Schätzungen müssen die Auswirkungen technologischer Fortschritte (...) widerspiegeln“ zu interpretieren ist.

§ 133 S. 2 SolvV-E

Gemäß Anforderung ist für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit sowohl die „Definition für Ausfall“ als auch die „Definition für Verlust“ zugrunde zu legen. Die Berücksichtigung der Definition für Verlust ist in diesem Zusammenhang unseres Erachtens entbehrlich, da die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit ausschließlich durch die Ausfalldefinition und nicht die Höhe des Verlusts bestimmt wird. Wir schlagen vor, den Text entsprechend anzupassen.

§ 136 Abs. 7 SolvV-E

Die dargelegte Regelung basiert auf den Vorgaben der Bankenrichtlinie. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Regelung weder risikoadäquat noch sachgerecht ist. Denn das zentrale Kriterium bei der Berechnung der LGD sind die realisierten bzw. realisierbaren Erlöse und nicht die Erfüllung einer aufsichtlichen Mindestanforderung. Diese Regelung wird zu Verzerrungen bei der Validierung von LGDs führen, da die tatsächlichen Erlöse höher sein werden als die aufsichtlich anerkenbaren. Damit wird der zentrale Baseler Grundgedanke konterkariert, der die Übereinstimmung von zur internen Steuerung angewandten Risikoparametern mit den zur externen Eigenkapitalberechnung verwandten vorsieht. Denn die Kreditinstitute werden selbstverständlich für interne Zwecke alle tatsächlich erzielten Erlöse in die LGD-Berechnung mit einbeziehen. Somit werden die internen Ergebnisse von den extern anrechenbaren deutlich abweichen. Wir regen daher an, für dieses Problem eine sachgerechte und praxistaugliche Lösung im Rahmen der nationalen Diskussion bzw. auf CEBS-Ebene zu suchen.

§ 136 Abs. 8 SolvV-E

Die in § 136 Abs. 8 SolvV-E enthaltene Methode zur Ermittlung der LGD für ausgefallene Kredite ist schwer verständlich und sollte klarer gefasst werden.

§ 139 Abs. 1 S. 2 SolvV-E

Für die Schätzung des Konversionsfaktors sollte sich der Umfang der Kreditzusage auf das externe, der Gegenpartei mitgeteilte Limit beziehen. Die Anforderung, dem Kreditnehmer nicht mitgeteilte Limite in die Schätzung einzubeziehen, sollte - wie im Fachgremium vereinbart - nicht erhoben werden. Wir bitten darum, an dieser Stelle den Wortlaut des Fachgremiums IRBA zur Ausfalldefinition zu verwenden.

§ 150 SolvV-E

Die Vorschriften verlangen beim Ankauf von Forderungen eine regelmäßige Revision aller kritischen Phasen des Forderungsankaufs einschließlich der Funktionstrennung zwischen den Beteiligten. Die Formulierung dieser Passage ist unverständlich und sollte erläutert werden. Insbesondere ist unklar, ob diese Aufgabe der Internen Revision obliegt oder eine prozessimmanente Aufgabe der Geschäftsverantwortlichen oder der Marktfolgeeinheiten darstellt.

§ 151 Abs. 5 S. 1 SolvV-E

Wir bitten um Klarstellung, was mit dem Begriff „realisierte Ausfallraten“ gemeint ist. In diesem Kontext möchten wir auch auf die Begrifflichkeiten in den §§ 131, 133 und 136 Abs. 1 SolvV-E verweisen, wo eine Definition von „selbst geschätzter Erwarteter Verlustrate“, „prognostizierter Ausfallwahrscheinlichkeit“ und „Verlustquote bei Ausfall“ erfolgt. Die Definitionen der Begriffe sind fast identisch, es werden aber unterschiedliche Sachverhalte geregelt. Hier sollte sprachlich deutlicher unterschieden werden.

§ 155 Abs. 1 S. 1 SolvV-E

Alle wesentlichen Aspekte der Risikoeinstufungs- und Schätzprozesse müssen von der Geschäftsleitung sowie von der oberen Leitungsebene des Instituts gebilligt werden. Die Begriffe „Geschäftsleitung“ und „obere Leitungsebene“ sollten konkretisiert werden. Dabei sollte hier die Frage beantwortet werden, an welcher Stelle der Vorstand, der Aufsichtsrat und führende Manager einzubinden sind.

§ 156 Abs. 1 S. 1 SolvV-E

Im Text ist von der „Adressrisikouberwachungseinheit“ die Rede. Dieser Begriff wird in anderen Regelungen (z. B. MaRisk) nicht verwendet. Hier ist vom „Risikocontrolling“ die Rede. Die Begriffe sollten zwischen MaRisk und SolvV vereinheitlicht werden.

#### § 157 SolvV-E

Die interne Revision soll die Ratingsysteme des Instituts mindestens einmal jährlich prüfen. Diesbezüglich würden wir eine Öffnungsklausel begrüßen, welche die vorgeschlagene jährliche Pflichtprüfung zugunsten einer risikoorientierten Prüfungsdurchführung (d. h. in begründeten Ausnahmefällen mit abweichendem Prüfungsturnus) ermöglicht.

#### § 159 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 SolvV-E

In § 159 S. 1 Nr. 1 SolvV-E fehlt wie in Anhang VIII Teil 1 Nr. 7 der Bankenrichtlinie vorgesehen „...oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente“. Wir bitten um Klarstellung, ob dieser Punkt mit der Formulierung in § 159 S. 1 Nr. 2 SolvV-E "Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere, die vom sicherungsnehmenden Institut ausgegeben wurden und bei ihm hinterlegt sind" abgedeckt sein soll. In § 159 S. 1 Nr. 4 SolvV-E fehlen u. E. die in Anhang VIII Teil 1 Nr. 7 lit. c, ii der Bankenrichtlinie aufgeführten Schuldverschreibungen von Verwaltungseinrichtungen. Wir bitten um Klarstellung, ob diese durch den Begriff „Gebietskörperschaften“ abgedeckt sind.

#### § 159 S. 3 SolvV-E

Credit Linked Notes (CLN) werden nur dann als Barsicherheit anerkannt, wenn der in der CLN eingebettete Credit Default Swap isoliert als Gewährleistung berücksichtigungsfähig ist. Diese Anforderung ist nicht durch die Bankenrichtlinie motiviert und sollte daher gestrichen werden.

#### § 162 SolvV-E

§ 162 SolvV-E zählt die sonstigen berücksichtigungsfähigen IRBA-Sicherheiten auf. Obwohl diese Sicherheiten in Anhang VIII Teil 1 Nr. 22 i. V. m. Anhang VIII Teil 2 Nr. 11 der Bankenrichtlinie gesondert genannt und für sie in § 181 SolvV-E gesonderte Mindestanforderungen festgelegt werden, finden an dieser Stelle durch Leasinggegenstände besicherte Leasingforderungen keine Erwähnung. Diese Sicherheitenart sollte ergänzt werden.

#### § 163 Abs. 2 Nr. 2 SolvV-E

Analog zu § 38 Abs. 4 S. 1 SolvV-E muss nach § 163 Abs. 2 Nr. 2 SolvV-E im Fall der Verfehlung der Hard Tests eine 10-Jahresfrist eingehalten werden, bevor gewerbliche Immobilienkredite erneut privilegiert werden können. Dies geht über den

Regelungsgehalt von Annex 8 Teil 3 Nr. 75 Bankenrichtlinie hinaus, der eine solche Frist nicht vorsieht. Wir sind der Ansicht, dass mit Einhaltung der Hard Tests in der Zukunft die Privilegierungsmöglichkeit wieder eröffnet sein muss.

Der Verweis in § 163 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SolvV-E auf § 1 Abs. 3 S. 2 KWG scheint nicht korrekt zu sein.

#### § 164 Nr. 1 lit. b SolvV-E

Die Umsetzung der Anforderung aus Anhang VIII Teil 1 Nr. 120 der Bankenrichtlinie ist unklar. Wir bitten um Klarstellung, was unter dem Terminus „Geschäften“ zu subsumieren ist. Darüber hinaus sollte präzisiert werden, wie „Ursprungslaufzeit“ zu interpretieren ist. Insbesondere ist dies zu klären im Falle von Sicherungsabtretungen von Miet- oder Leasingverträgen, die in vielen Fällen eine wesentlich längere ursprüngliche Vertragslaufzeit aufweisen, da regelmäßige Zahlungen über einen längeren Zeitraum hin vertraglich vereinbart sind. Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, dass Abtretungen von Lebensversicherungen nicht von dieser Regelung betroffen sind, da die Anrechnung von Lebensversicherungen separat in § 173 geregelt wird.

#### § 164 Nr. 2 SolvV-E

Der in § 164 Nr. 2 SolvV-E aufgenommene Zusatz „nicht von Beschäftigten des Kreditnehmers“ steht nicht in Einklang mit der Bankenrichtlinie. Wir bitten insoweit um Streichung.

#### § 165 Nr. 2 SolvV-E

Unter § 165 Nr. 2 SolvV-E wird gefordert, dass „eindeutige, öffentlich verfügbare Marktpreise existieren“. Hier wurde der englische Originaltext der Bankenrichtlinie „well established“ mit „eindeutig“ übersetzt. Wir weisen darauf hin, dass es u. E. keine eindeutigen Marktpreise gibt. Die Voraussetzung „eindeutig“ ist der Richtlinie nicht zu entnehmen und sollte daher gestrichen werden.

#### § 166 SolvV-E

Bei Gewährleistungen soll nach § 166 Nr. 3 SolvV-E gemäß dem Entwurf „ihre Reichweite eindeutig bestimmt und unveränderbar“ sein. Die juristische Bedeutung der Anforderung ist völlig unklar.

Für Gewährleistungen darf nach § 166 Nr. 4 SolvV-E keine Vertragsbedingung gelten, über deren Eintritt das Institut keine unmittelbare Kontrolle hat. Sofern eine Kontrolle

über die Verwirklichung der mit den Klauseln geregelten Tatbestände gemeint sein sollte, macht dies wohl keinen Sinn, da die nachfolgend aufgezählten, ausgeschlossenen Rechte solche des Gewährleistungsgebers sind, über deren Ausübung das Institut naturgemäß keine Kontrolle haben kann (hier aber wegen des Ausschlusses dieser Rechte auch nicht zu haben braucht). Ein Beispiel dafür ist insbesondere der Regelungsinhalt von § 166 Nr. 4a SolvV-E, wonach kein einseitiges Kündigungsrecht eingeräumt sein darf. Wie im Fachgremium Sicherungstechniken festgestellt, sind davon nur „rückwirkende“ Kündigungsrechte betroffen. Dies sollte im Verordnungstext auch zum Ausdruck kommen.

#### § 167 S. 3 SolvV-E

Als Gewährleistungsgeber für eine Verbriefungsposition sollen nur diejenigen in § 167 S. 1 SolvV-E genannten Sicherheitengeber berücksichtigungsfähig sein, die selbst keine Verbriefungsgesellschaft sind. Durch diese Formulierung wird einer SPV beispielsweise die Möglichkeit genommen als Intermediär bei der Emission eines CDS mitzuwirken. Hier ist klarzustellen, dass Verbriefungsgesellschaften als Gewährleistungsgeber i. S. v. § 167 S. 1 SolvV-E anzuerkennen sind, sofern sie zusätzliche berücksichtigungsfähige Sicherheiten (z. B. Cash Collateral) stellen.

#### § 168 Abs. 1 Nr. 1 SolvV-E

Als Gewährleistung berücksichtigungsfähige Garantie gilt, "wenn das sicherungsnehmende Institut bei Eintritt des Garantiefalls vorbehaltlich Abs. 2 berechtigt ist, umgehend vom Garantiegeber die Zahlung sämtlicher aus der garantierten Position geschuldeten Beträge zu verlangen, ohne zuvor gegen den Schuldner der Position einen Beitreibungsversuch unternommen haben zu müssen ...". Wir bitten darum, die Formulierung aus Anhang VIII Teil 2 Nr. 17 der Bankenrichtlinie „zeitnah“ anstelle von „umgehend“ zu übernehmen, weil wir letzteren für eine ungerechtfertigte Verschärfung halten.

#### § 168 Abs. 2 SolvV-E

Die in § 168 Abs. 2 SolvV-E geregelten Ausnahmen von den Grundsätzen des § 168 Abs. 1 SolvV-E betreffen in der Praxis insbesondere Ausfallbürgschaften. Vom Fachgremium Sicherungstechniken bzw. dem Arbeitskreis zur Umsetzung von Basel II wurden Ausfallbürgschaften von Förderinstituten und im Kommunalkreditgeschäft vergebene Ausfallbürgschaften grundsätzlich unter den Ausnahmen subsumiert, was auch noch einmal ausdrücklich im Verordnungstext oder den Erläuterungen klargestellt

werden sollte. Wir halten es darüber hinaus für sachgerecht, Ausfallbürgschaften generell anzuerkennen. Denn mit Eintritt des Kreditereignisses steht bereits fest, dass der Ausfallbürge leistungspflichtig ist, lediglich die Höhe ist noch nicht bestimmt und der Erfüllungszeitpunkt ist nach hinten geschoben.

Die in der Praxis des deutschen Kommunalkreditgeschäfts verbreiteten kommunalen Ausfallbürgschaften, die im Grundsatz unter den Ausnahmeregelungen des § 168 Abs. 2 SolvV-E anerkannt werden sollen, erfüllen die Anforderungen des Absatz 2, 2. Anstrich, jedoch häufig nicht, da vielfach etwa Verzugszinsen nicht mitverbürgt werden. Wir regen daher an, auch Teilbesicherungen anzuerkennen. Andernfalls hätte dies gravierende negative Auswirkungen auf das Kommunalkreditgeschäft in Deutschland.

Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum die in § 168 Abs. 2 Nr. 2 SolvV-E genannten Ausnahmetatbestände für bestimmte Gewährleistungsträger, sofern diese bei Eintritt des Garantiefalles zu einer umgehenden vorläufigen Zahlung verpflichtet sind, nicht auch für von Kreditinstituten gewährte Ausfallbürgschaften gelten sollen, die keine Förderinstitute sind. Schließlich muss es eine Bestandsschutzregelung für bestehende Ausfallbürgschaften geben.

#### § 171 SolvV-E

Die Regelung ist zum Teil unverständlich. Es sollte erläutert werden, was genau unter „...vor Besicherung der niedrigste risikogewichtete Positionswert...“ zu verstehen ist. Wir gehen davon aus, dass die Regelung auch eine Teilabsicherung umfasst.

#### § 172 Abs. 1 SolvV-E

Der Text hier lautet: "Eine nicht insolvenzfest verwahrte Bareinlage bei einem Drittinstitut oder ein nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrtes Einlagenzertifikat oder ähnliches Papier des sicherungsnehmenden Instituts". Anhang VIII Teil 2 Nr. 12 spricht von "Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente (...) nicht in Depotverwahrung verwahrt". Wir bitten um Prüfung, ob die Termini "insolvenzfeste Verwahrung" und "nicht in Depotverwahrung" bzw. "bargeldähnliche Begriffe" und "Einlagenzertifikat" inhaltlich identisch sind und bitten ggf. um Übernahme des Wortlautes der Richtlinie.

#### § 173 SolvV-E

In der Überschrift und im Textinhalt sollte der Begriff „Lebensversicherungspolice“ durch „Lebensversicherung“ ersetzt werden, da eine Police keine Sicherheit ist.

#### § 174 SolvV-E

§ 174 SolvV-E enthält eine Sonderregelung für Schuldverschreibungen, deren Erfüllung von anderen Instituten geschuldet wird, die keine allgemein berücksichtigungsfähigen Finanzsicherheiten sind und die auf Verlangen des Inhabers vom emittierenden Drittinstitut zurück erworben werden müssen. Wir bitten darum, in die Erläuterungen einige Beispiele für derartige Schuldverschreibungen aufzunehmen. Nach unserer Auffassung zählen zu den Titeln im vorgenannten Sinne insbesondere Sparbriefe oder etwa Inhaberschuldverschreibungen, wobei es ausreicht, dass das Institut diese auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zurücknimmt.

#### § 176 Abs. 3 Nr. 1-3 SolvV-E

Für die juristische Durchsetzbarkeit von Sicherheiten wird laut § 176 Abs. 3 Nr. 1 SolvV-E (betrifft auch § 179 Abs. 2 Ziffer 3) verlangt, dass das Institut diese „durch eine hinreichende rechtliche Überprüfung bestätigt“. Statt „bestätigt“ muss es „festgestellt“ heißen.

Ferner betreffen § 176 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SolvV-E dieselbe Anforderung, so dass eine der Nummern zu streichen ist.

#### § 176 Abs. 8 SolvV-E

Wir bitten um Klärung, ob eine Verpfändungsanzeige als angemessene Maßnahme interpretiert wird.

#### § 177 Abs. 3 SolvV-E

Für durch Grundpfandrechte besicherte Positionen, deren KSA-Bemessungsgrundlage (§ 52 Abs. 2 SolvV-E) oder IRBA-Bemessungsgrundlage (§ 104 SolvV-E) die kleinere Größe der beiden Alternativen von drei Millionen Euro oder 5 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Instituts übersteigt, ist die Bewertung der belasteten Immobilie zumindest alle drei Jahre durch einen unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen. Gemäß dem Protokoll der Empfehlung des Fachgremiums Sicherheiten wurde als Bezugsgrenze für die Neubewertung der Immobilien (Anhang VIII Teil 2 Nr. 8b der Bankenrichtlinie) die Kredithöhe und der Objektwert, die jeweils mehr als 3 Millionen Euro betragen müssen, festgelegt. Diese Festlegung wurde hier noch nicht berücksichtigt.

§ 177 Abs. 5 SolvV-E

An dieser Stelle sollte ein Verweis auf § 20a Abs. 7 KWG-E genügen. Zum anderen plädieren wir dort für die Übernahme des Wortlautes aus Anhang VIII Teil 2 Nr. 8 lit. d der Bankenrichtlinie, („..., mit denen es überwachen kann ...“), da der Wortlaut den Sachverhalt weniger restriktiv beschreibt.

§ 178 Abs. 1 S. 2 SolvV-E

Wir gehen davon aus, dass Kreditinstitute in Deutschland ein Wahlrecht haben, Immobilien zum Marktwert oder zum Beleihungswert zu bewerten.

§ 179 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SolvV-E

Der Begriff der Belastbarkeit in § 179 Abs. 2 SolvV-E ist überflüssig und sollte gestrichen werden. Wenn eine Vereinbarung rechtlich wirksam und durchsetzbar ist, kommt dem Begriff der Belastbarkeit keine eigenständige Bedeutung zu. Zur Bonität der Forderung bestehen anderweitige Anforderungen. Wegen der inhaltlichen Überschneidung können Nr. 1 und Nr. 3 zusammengefasst werden. In Nr. 4 sollte der Begriff „umgehend“ durch „zeitnah“ ersetzt werden.

§ 179 Abs. 2 Nr. 2 SolvV-E

Wenn für einen Teil der Forderung das Institut bewusst auf eine Durchsetzbarkeit und Bewertung verzichtet, darf dies nicht für die übrigen durchsetzbaren und bewertbaren Forderungen schädlich sein. So kann zum Beispiel bei einer Globalzession ein Gesamtbestand an Forderungen hereingenommen werden, der aus Inlandsforderungen und Auslandsforderungen besteht. Auf die Bewertung der Auslandsforderungen verzichtet das Institut jedoch aufgrund der aufwändigen Realisierung der rechtlichen Durchsetzungsfähigkeit. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Inlandsforderungen nicht mehr bewertet werden dürfen.

Daher schlagen wir folgenden Formulierungsvorschlag vor: „..., um sämtliche <bewertete> Forderungen nach den auf die Sicherungsabtretung...“ bzw. „Für die <bewertete> Sicherheitsabtretung muss eine Rechtsbasis vorhanden sein...“.

§ 179 Abs. 2 Nr. 4 SolvV-E

Hier heißt es, dass das Institut „...berechtigt ist, die sicherungshalber abgetretenen Forderungen regressfrei zu veräußern“. Der Sinn dieser Anforderung erschließt sich nicht. Es kommt doch nur darauf an, die Forderungen im Ernstfall zu Gunsten des Instituts realisieren zu können und das geschieht in den meisten Fällen mittels

Einziehung. Zumindest sollte aber der Text der Richtlinie in Anhang VIII Teil 2 Nr. 9 v) übernommen werden, wonach das Kreditinstitut lediglich das Recht des Verkaufs haben „sollte“.

§ 179 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 SolvV-E

Die Formulierung ist missverständlich. Wir bitten um Klarstellung, wie die Anforderung auszulegen ist bzw. auf welche Fälle sich diese bezieht.

§ 179 Abs. 3 Nr. 2 SolvV-E

Wir bitten um die Übernahme des Originalwortlautes des Anhang VIII Teil 2 Nr. 9, da dort von „sollte“ und nicht „müssen“ die Rede ist, bzw. der Wortlaut „wesentlich positive“ nicht übernommen wurde.

§ 180 Nr. 4 SolvV-E

Der Wortlaut entspricht nicht Anhang VIII Teil 2 Nr. 10d der Bankenrichtlinie. In der Bankenrichtlinie wird zum einen nur auf den „Kreditvertrag“ Bezug genommen, zum anderen gibt es dort keine Auflagen zum Vollstreckungszweck. Wir bitten um Klärung, ob dies im Regelfall nicht durch die Sicherheitenabrede ohnehin erfolgt. Zudem sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass das Kreditinstitut nur die Möglichkeit haben muss, turnusgemäß und/ oder anlassbezogen die für eine Bewertung erforderlichen Informationen vom Sicherungsgeber zu erhalten sowie das Sicherungsgut zu besichtigen und insoweit vertragliche Vorkehrungen getroffen sein müssen. Keinesfalls muss aber die Bewertungsmethode gegenüber dem Sicherungsgeber offen gelegt werden oder ist per Sicherungsabrede gegenüber dem Sicherungsgeber eine Verpflichtung zur Bewertung einzugehen.

§ 182 SolvV-E

Die in § 182 Abs. 1 SolvV-E aufgestellten risikomanagementbezogenen Mindestanforderungen für Gewährleistungen sind für kleinere Institute und auch Förderinstitute regelmäßig zu kompliziert ausgestaltet. Insoweit sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Anforderungen abgestuft und risikobezogen zu verstehen sind.

§ 183 SolvV-E

Es erscheint nicht einleuchtend, warum nach Satz 2 zusätzlich Angebote eingeholt werden sollen, wenn ein belastbares Verfahren zur Verlustschätzung existiert. Eine

solche Anforderung geht deutlich über Anhang VIII Teil 2 Nr. 19 lit. c der Bankenrichtlinie hinaus.

#### § 187 Nr. 1 SolvV-E

Die unter dieser Textziffer dargelegte Anforderung wird in der Bankenrichtlinie in anderem Zusammenhang dargestellt (vgl. Anhang VIII Teil 4 Art. 3). Die Bankenrichtlinie stellt an entsprechender Stelle nicht darauf ab, die Restlaufzeit für Absicherungszwecke auf 5 Jahre zu beschränken, sondern die Restlaufzeitanpassung bei der RWA-Ermittlung auf 5 Jahre zu beschränken. Da die Beschränkung der Restlaufzeit auf maximal 5 Jahre u. E. im Rahmen von § 100, SolvV ausreichend geregelt ist, schlagen wir vor, die Ausführung in § 187 Nr. 1 zu streichen.

#### § 189 SolvV-E

Die Regelung ist missverständlich formuliert. Wir gehen davon aus, dass nicht gemeint ist, dass Sicherungsinstrumente, die die aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, nicht anererkennungsfähig sind. Wir bitten um Klarstellung dieses Sachverhaltes.

#### § 210 Nr. 1 lit. e) SolvV-E

§ 210 Nr. 1 lit. e) SolvV-E enthält Vorgaben für Lebensversicherungspolice und Titel, die vom emittierenden Institut zurückgekauft werden müssen. Die Vorgaben sind kaum lesbar zusammengefasst. Es sollte eine Trennung vorgenommen werden. Bei § 210 Nr. 1 lit. e) bb) SolvV-E sollte, sofern der Marktwert gemeint ist, dies auch deutlicher gemacht werden.

#### §§ 220-263 SolvV-E

Wie im allgemeinen Teil bereits angeführt, erachten wie das Kapital 6 zu Verbriefungen in weiten Teilen für unverständlich. Wir regen daher eine Prüfung der einzelnen Textpassagen an. Ferner schlagen wir vor, dass sich auch das Fachgremium ABS der Textüberarbeitung widmen bzw. Zusatzerläuterungen und Anwendungsbeispiele entwickeln sollte. Im folgenden Text haben wir auf eine vollständige Auflistung aller Unklarheiten verzichtet und behalten uns vor, nach Aufarbeitung der SolvV-E Regelungen zu Verbriefungen im Fachgremium ABS weitergehende Detailkommentierungen vorzunehmen. Neben inhaltlichen Kritikpunkten weisen wir jedoch beispielhaft auf einige wichtige Unverständlichkeiten hin.

#### § 220 Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E

In § 220 Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E wird als Voraussetzung für eine „zu berücksichtigende“ Verbriefungstransaktion herausgestellt, dass es sich dabei um eine für einen Originator „berücksichtigungsfähige“ Verbriefungstransaktion handeln muss. Zu letzterer wird auf § 224 SolvV-E verwiesen. An dieser Stelle findet sich jedoch lediglich die Anforderung, dass das Institut die Mindestanforderungen an den effektiven Risikotransfer (§ 229 SolvV-E) erfüllen muss. Der Übersichtlichkeit halber sollte diese Anforderung direkt in § 220 Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E integriert werden. § 224 SolvV-E könnte entsprechend gestrichen werden.

#### § 221 Abs. 1 SolvV-E

Unter einer Verbriefungstransaktion mit Forderungsübertragung soll jede Verbriefungstransaktion gefasst werden, „durch die der wirtschaftliche Gehalt des verbrieften Portfolios“ übertragen wird. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass es an dieser Stelle lediglich um die Abgrenzung von traditionellen zu synthetischen Verbriefungen geht und insoweit Fragen des Risikotransfers nicht thematisiert werden.

#### § 221 Abs. 4 SolvV-E

Die Regelungen über den für Verbriefungen anzuwendenden Ansatz würden dazu führen, dass IRBA-Institute, welche als Investoren oder Sponsoren Verbriefungspositionen aus Transaktionen halten, in denen Forderungen verbrieft werden, die das Institut selbst nicht nach dem IRBA (also auch nicht IRB-fähig) behandelt, nicht den IRBA für Verbriefungen anwenden dürfte. Dadurch würden solche Institute deutlich im Wettbewerb benachteiligt. Es sollte diesen Instituten daher zumindest gestattet werden, als Sponsoren eines ABCP-Programms das Interne Einstufungsverfahren zu verwenden, da dieses an restriktive Mindestvoraussetzungen geknüpft ist und eine genaue Kenntnis des zugrunde liegenden Portfolios erfordert.

#### § 223 SolvV-E

Unseres Erachtens sollte der Begriff des verbrieften Portfolios auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen beschränkt werden. Die Einbeziehung von kurzfristigen Geldanlagen des SPV sowie von Ansprüchen aus Zins- und Währungsabsicherungsgeschäften führt bei Anwendung von Methoden der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungspositionen, die auf einer genauen Kenntnis des verbrieften Portfolios beruhen (§ 244 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und § 259

SolvV-E), zu Problemen, die (umständlich) dadurch gelöst werden, dass bestimmte Geschäfte bei der Bestimmung des verbrieften Portfolios unberücksichtigt gelassen werden dürfen.

§ 223 Abs. 3 SolvV-E

Es ist nicht ersichtlich, warum der Anwendungsbereich dieser Regelung nicht auch das Verfahren gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 einbezieht. Wir bitten um Aufnahme auch dieses Verfahrens in die Regelung des Abs. 3.

§ 226 Abs. 1 SolvV-E

Die Definition des Anwendungsbereichs der Sonderregelungen für Transaktionen mit „vorzeitigem, bonitätsbedingtem Tilgungsbeginn“ sieht in der EU-Richtlinie bestimmte Ausnahmetatbestände vor, welche auch in der nationalen Umsetzung explizit aufgenommen werden sollten. Die Definition dieser Ausnahmetatbestände sollte darüber hinaus auch nationale Besonderheiten wie z. B. die Verbriefung von „baw-Krediten“ berücksichtigen, um zu verhindern, dass die primär für Kreditkartenverbriefungen US-amerikanischen Typs entworfenen Sonderregelungen zu ökonomisch unbegründeten und signifikanten Folgen in der regulatorischen Kapitalunterlegung nationaler Verbriefungstransaktionen führen.

§ 227 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SolvV-E

Als „taugliche“ Verbriefungstransaktion sollen nur solche Fazilitäten gelten, bei denen sich der verfügbare Betrag mindestens um den Betrag derjenigen Forderungen des verbrieften Portfolios verringert, die seit mehr als 90 Tagen überfällig sind. An dieser Stelle sollte eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, welche bei Kundentransaktionen die transaktionsspezifische Ausfalldefinition zu Grunde legt. Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass die „und“-Verknüpfung zwischen der Nr. 6 und der Nr. 7 über den Anhang IX Teil 4 Nr. 14 lit. f der Bankenrichtlinie hinausgeht, nach der die beiden Voraussetzungen durch ein „oder“ verknüpft sind. Hier sollte die Formulierung aus der Bankenrichtlinie übernommen werden.

Ferner regen wir an, den Begriff „anerkannte Liquiditätsfazilität“ aus der Richtlinie zu übernehmen

§ 229 Abs. 2 SolvV-E

Nach § 229 Abs. 2 SolvV-E soll ein „wesentlicher Risikotransfer“ für Positionen, die nicht vom Eigenkapital abgezogen werden, nur dann gegeben sein, wenn die

regulatorische Eigenkapitalentlastung durch die Verbriefung nicht größer als das übertragene „wirtschaftliche Risiko“ ist. Das „wirtschaftliche Risiko“ der verbrieften Positionen stellt damit effektiv eine Obergrenze für die mögliche regulatorische Eigenkapitalentlastung dar. Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das ökonomische Risiko bei der Kapitalentlastung eine Obergrenze darstellen soll, während bei der Kapitalbelastung keine Kappung bei Erreichen des ökonomischen Risikos erfolgt. Darüber hinaus erscheint problematisch, dass kein allgemein anerkanntes Verfahren zur Ermittlung des Risikogehalts eines verbrieften Portfolios existiert; dies birgt unter anderem die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Nicht zuletzt wäre fraglich, wie zu verfahren wäre, wenn sich die Eigenkapitalentlastung und das wirtschaftliche Risiko während der Laufzeit der Transaktion verändern.

#### § 230 Abs. 2 SolvV-E

Verwirrend ist die Anforderung, bei einer synthetischen Transaktion die Gesamtheit der effektiv verbrieften Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios durch die Gesamtheit der aus diesem Portfolio erzeugten Verbriefungstranchen zu ersetzen. Es sollte klarer dargestellt werden, welche Eigenkapitalentlastungen mit einer synthetischen Verbriefung verbunden sind und wie diese zu berechnen sind.

#### § 231 SolvV-E

Der Text des gesamten Artikels bezieht sich regelmäßig auf eine Verbriefungsposition, die „...keine für die Laufzeitunterdeckung nicht zu berücksichtigende Verbriefungsposition“ ist. Mit anderen Worten liegt also eine für die Laufzeitunterdeckung zu berücksichtigende Verbriefungsposition vor. Die Formulierungen sollten im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit durchgehend entsprechend abgeändert werden.

Die gewählte Beschreibung der Ermittlung des an die Laufzeitunterdeckung angepassten risikogewichteten Positionswerts in § 231 Abs. 4 wäre durch Anlehnung der Darstellung an die EU-Richtlinie Anhang IX Teil 2 Nr. 7 leichter nachzuvollziehen.

#### § 232 Abs. 2 SolvV-E

Hier sollte klar gestellt werden, dass, wie im Fachgremium ABS besprochen, nur eine vorsätzliche implizite Unterstützung zu den genannten Konsequenzen führt.

§ 235 Abs. 2 SolvV-E

Die Beschränkung der Beauftragung des Ratings auf den Originator sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine Einschränkung auf den Originator schränkt die Verwendungsfähigkeit eines externen Ratings unnötig ein und ist im Entwurf der EU-Richtlinien nicht vorgesehen.

§ 244 SolvV-E

Auf Verbriefungspositionen im Rahmen eines ABCP-Programms soll es möglich sein, das maximale Risikogewicht der in dieser Transaktion enthaltenen Forderungen (mindestens 100 %) anzuwenden. Voraussetzung hierfür soll u. a. sein, dass das Institut keinen Anteil an den Erstverlustpositionen trägt. Erstverlustpositionen sollen dabei sämtliche Positionen sein, die schlechter als Bonitätsstufe 3 geratet sind. Dies erscheint uns unangemessen scharf, da hierdurch (voraussichtlich) bereits Positionen mit einem Rating von BB erfasst würden. Als Erstverlustposition sollte daher lediglich die nachrangigste Tranche (First-Loss-Tranche) gelten.

§ 255 Abs. 3 Nr. 1 SolvV-E

Die hier vorgenommene Einschränkung auf nominierte Ratingagenturen ist nicht gerechtfertigt, da es lediglich um den Anwendungsbereich des Internen Einstufungsverfahrens und nicht um eine Bewertung der ABCP selbst geht. Hierzu sollte es ausreichen, wenn die Papiere von einer anerkannten Ratingagentur geratet wurden.

§ 255 Abs. 3 Nr. 2 SolvV-E

Der Begriff „Verwalter“ ist in diesem Zusammenhang irreführend, da die Ankaufentscheidung grundsätzlich ausschließlich von der Ankaufgesellschaft zu treffen ist und in dem Regelungstext Anforderungen erhoben werden, welche gerade nicht dem Sponsor/ Administrator auferlegt werden dürfen. Dies ist insbesondere aufgrund potenzieller Schadensersatzansprüche von Investoren klarzustellen.

Auch ist die Zielsetzung der aufgestellten Prüfungspflicht hinsichtlich einer „Abschirmung der zu verbriefenden Forderungen“ dahingehend zu präzisieren, dass dies keine pauschale Anforderung der Aufsicht bzgl. der Sicherstellung der Abschirmung sowohl in zivil-/ insolvenzrechtlicher und handelsrechtlicher als auch buchhalterischer Hinsicht beinhaltet.

§ 255 Abs. 3 Nr. 3 SolvV-E

Das generelle Verbot, überfällige Forderungen ankaufen zu dürfen, geht über Anhang IX Teil 4 Nr. 42 lit. i der Bankenrichtlinie hinaus, nach dem lediglich ein Ankauf von „in hohem Maße“ überfälligen Forderungen verboten sein soll. Darüber hinaus sollte der Ankauf überfälliger Forderungen möglich sein, sofern werthaltige Sicherheiten ab Eintreten des Tatbestandes der Überfälligkeit bestellt werden. Auch sind regionale Konzentrationen nicht immer Gegenstand der Ankaufskriterien. Wir bitten um Relativierung der diesbezüglichen Anforderungen, um zu verhindern dass Transaktionen, die gängiger Marktpraxis entsprechen, formal und nicht ökonomisch begründbar aus dem Anwendungsbereich des „Internen Einstufungsverfahrens“ ausgeklammert werden.

§ 255 Abs. 3 Nr. 5 SolvV-E

Auch die Formulierung, dass der Verwalter des Programms verpflichtet sein muss, für die Bemessung der notwendigen Kreditverbesserung eine mehrjährige Datenhistorie „zugrunde zu legen“, geht über Anhang IX Teil 4 Nr. 42 lit. l der Bankenrichtlinie hinaus, nach dem mehrere Jahre historischer Informationen „zu überprüfen“ sind. Wir regen daher an, den Text der Bankenrichtlinie zu übernehmen. Die Anforderung an eine mehrjährige „Datenhistorie“ ist z. B. bei Kundentransaktionen für jüngere Unternehmen nicht immer erfüllbar. Dies wird auch von den begleitenden Rating-Agenturen akzeptiert und sollte u. E. im Regelungstext bzw. den Erläuterungen berücksichtigt werden.

§ 258 Abs. 2 Nr. 6 SolvV-E

Die Regelungen sehen vor, neben Adressenausfallrisiken auch materielle Veritätsrisiken zu berücksichtigen. Die „Anwendung der Aufsichtlichen Formel“ ist hierbei allerdings nicht möglich, ohne die Kalkulationen getrennt nach Risikoarten durchzuführen (getrennte Wasserfälle) und Adjustierungen (z. B. Höhe des anrechenbaren Credit Enhancements und Wertansatz des Portfolios) vorzunehmen. Wir bitten, die hierfür noch erforderlichen regulatorischen Vorgaben zu spezifizieren.

§§ 264-293 SolvV-E

Das Fachgremium Operationelle Risiken hat bzw. wird zu den wichtigsten Themen Empfehlungen zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben erarbeiten. Die Empfehlungen bestehen i. d. R. aus einem Teil, der als Text für die SolvV konzipiert wurde und aus einem Teil, der als Text für die Erläuterungen zur SolvV entwickelt wurde. Im

vorliegenden Entwurf sind noch nicht alle der bisher erarbeiteten Empfehlungen eingeflossen. Wir gehen davon aus, dass alle noch bestehenden Abweichungen zwischen den verabschiedeten Empfehlungen des Fachgremiums und dem Entwurf der SolvV beseitigt werden, indem die Endfassungen der Fachgremiumsempfehlungen integriert werden. Ferner gehen wir davon aus, dass die Erläuterungsteile der im Fachgremium erarbeiteten Empfehlungen unverändert in die Erläuterungen zur SolvV überführt werden.

Es gibt eine Reihe von Regelungsbereichen (vorwiegend zu den fortgeschrittenen Messansätzen), die noch einer eingehenden Erörterung im Fachgremium bedürfen. Daher wird der diesbezüglich vorgeschlagene Regelungstext in dieser Stellungnahme nur unter Vorbehalt diskutiert.

#### § 264 Abs. 1 SolvV-E

Im Vergleich zu Art 4. Abs. 22 der Bankenrichtlinie fehlt in der Definition von operationellen Risiken in § 264 Abs. 1 SolvV-E die Klarstellung, dass Rechtsrisiken erfasst werden. Der Passus sollte in die Verordnung oder aber zumindest in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.

#### § 264 Abs. 2 SolvV-E

§ 264 Abs. 2 SolvV-E ist im Hinblick auf § 268 Abs. 1 SolvV-E und § 275 Abs. 1 SolvV-E redundant und daher zu streichen.

#### § 265 Abs. 1 und Abs. 2 SolvV-E

Die Anforderungen aus § 265 Abs. 1 SolvV-E, dass der „verwendete Bemessungsansatz proportional zu Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit sein muss“, und aus § 265 Abs. 2 SolvV-E, dass Institute über angemessene Verfahren zum OpRisk-Management verfügen müssen, ergeben sich nicht unmittelbar aus den EU-Richtlinien und sollten gestrichen werden. Die Anforderungen in § 265 Abs. 2 SolvV-E werden bereits über § 25a Abs. 1 KWG sowie die MaRisk abgedeckt und sollten hier ebenfalls entfallen.

#### § 267 Abs. 1 SolvV-E

An dieser Stelle oder in den dazugehörigen Erläuterungen zur SolvV sollte die Empfehlung des Fachgremiums Operationelle Risiken zur „Berücksichtigung von Leasing- und irregulären Erträgen bei der Berechnung des Bruttoertrags“ vollständig umgesetzt bzw. entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden.

#### 267 Abs. 2 S. 1 SolvV-E

Bei der Bestimmung des relevanten Indikators dürfen Erträge aus dem Versicherungsgeschäft herausgerechnet werden. Hier ist eine Konkretisierung des Begriffes "Versicherungsgeschäft" (ggf. in den ergänzenden Erläuterungen zur Solvabilitätsverordnung) empfehlenswert. Insbesondere ist klarzustellen, dass die Vermittlung von Versicherungen kein Versicherungsgeschäft im Sinne dieser Vorschrift ist.

#### § 267 Abs. 4 SolvV-E

In § 267 Abs. 4 SolvV-E wird statuiert, dass Auslagerungen auf gruppenfremde Unternehmen den relevanten Indikator nicht verringern dürfen. Die Regelung muss unter dem Vorbehalt der geforderten Anpassung der europäischen Vorgaben stehen. Sollte die Bankenrichtlinie die Anrechnung von Auslagerungskosten bei Auslagerungen auf gruppenfremde, beaufsichtigte Institute zulassen, wäre die Verordnung entsprechend anzupassen.

Werden Tätigkeiten auf ein nicht gruppenangehöriges, selber der Bankaufsicht unterliegendes Unternehmen ausgelagert, hätte die vorgeschlagene Regelung die Konsequenz, dass die Tätigkeit sowohl beim Outsourcer (über die vom Kunden für den ausgelagerten Service vereinnahmten Provisionen/ Gebühren) als auch beim Insourcer (über das vom Outsourcer vereinnahmte Dienstleistungsentgelt) einen Bruttoertrag generiert und folglich mit regulatorischem OpRisk-Kapital belastet würde. Die Institute hätten in der Folge einen starken Anreiz, betriebswirtschaftlich notwendige Auslagerungen insbesondere volumens- und kostenintensiver Bereiche (z. B. Zahlungsverkehr, Wertpapierabwicklung) in den nicht der Bankenaufsicht unterliegenden Bereich zu verlagern. Da im EU-Raum ein im internationalen Vergleich breiter Kreis von im Finanzbereich tätigen Unternehmen einer direkten Beaufsichtigung unterworfen ist, bieten sich als Insourcer insbesondere Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU an. Dieser Effekt kann auch von der Bankenaufsicht nicht erwünscht sein.

#### § 267 Abs. 5 SolvV-E

Gemäß § 267 Abs. 5 SolvV-E soll ein Institut zur Ermittlung des konsolidierten Bruttoertrags auch den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis zu Grunde legen dürfen, sofern „dies die Höhe des relevanten Indikators nicht wesentlich verringert“. Der pflichtweise Nachweis einer „nicht wesentlichen“ Verringerung des Indikators würde mit der Ermittlung des konsolidierten Bruttoertrages auf der Basis des

bankaufsichtlichen Konsolidierungskreises genau die Berechnung erforderlich machen, die mit der Regelung vermieden werden soll. Die Regelungszintention würde so konterkariert. Die einschränkende Bedingung war zudem nicht Bestandteil der dem Entwurfstext zu Grunde liegenden Empfehlung des Arbeitskreises „Umsetzung Basel II“ und sollte gestrichen werden.

§ 268 Abs. 2 SolvV-E

In § 268 Abs. 2 SolvV-E wird gefordert, dass die Zulassungsanforderungen für den Standardansatz laufend einzuhalten sind und dies dokumentiert wird. Wir bitten um Klarstellung, dass keine laufende Dokumentation gefordert wird.

§ 269 Abs. 1 und Abs. 2 SolvV-E

Wir gehen davon aus, dass die Regelung entsprechend der sich abzeichnenden Übernahme des ursprünglichen Baseler Vorschlages zur Berechnung der Bruttoerträge im Standardansatz in der Bankenrichtlinie angepasst wird.

§ 269 Tabelle 26 SolvV-E

Analog zu Anhang X Teil 2 Nr. 1, Tabelle 2 der Bankenrichtlinie sollte in die Solvabilitätsverordnung eine Definition der Geschäftsfelder aufgenommen werden.

§ 271 Abs. 2 SolvV-E

Es ist nicht ersichtlich, dass die Definition des Kreditvolumens im Firmenkunden- und Privatkundengeschäft in der Solvabilitätsverordnung der entsprechenden Definition in Anhang X Teil 2 Nr. 11 und 12 entspricht.

§ 272 Abs. 1 S. 3 SolvV-E

Die Anforderung, dass die Verfahren zur internen Verrechnung des relevanten Indikators zu dokumentieren sind, wird in Anhang X Teil 2 Abs. 8 lit. d der Bankenrichtlinie nicht erhoben und wird daher von uns abgelehnt (Anstrich 4). Im 5. Anstrich wird im Einklang mit Anhang X Teil 2 Abs. 8 lit. e der Bankenrichtlinie gefordert, dass die Zuordnung der Aktivitäten zu den Geschäftsfeldern des OpRisk-Standardansatzes konsistent zu den im Kredit- und im Marktrisikobereich getroffenen Abgrenzungen zu sein hat. Da der regulatorisch vorgegebene Zuschnitt der OpRisk-Geschäftsfelder allenfalls ausnahmsweise der internen Abgrenzung des Markt- bzw. des Kreditrisikobereichs entsprechen wird, ist die Anforderung ohne eine betriebswirtschaftlich nicht notwendige oder gar unsinnige organisatorische

Umstrukturierung des Markt- bzw. des Kreditrisikobereichs nicht einzuhalten. Die Aufsicht sollte insoweit klarstellen, dass die Anforderung allenfalls „so weit wie möglich“ gelten kann.

Gemäß dem 6. Anstrich sollen die für die internen Geschäftsfelder Verantwortlichen für die Grundsätze und Kriterien zur Zuordnung des relevanten Indikators verantwortlich gemacht werden. Da es für die regulatorisch definierten Geschäftsfelder in der Regel keine verantwortlichen Personen geben wird, sollte es dem Institut überlassen bleiben, verantwortliche Personen für die Zuordnung zu bestimmen. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die Bezeichnung des 1. Abs. nicht erforderlich ist, da § 272 SolvV-E nur einen Absatz umfasst.

#### § 274 Abs. 1 SolvV-E

Diese Regelung wiederholt § 268 Abs. 3 SolvV-E. Zur Vermeidung von Wiederholungen regen wir an, eine dieser beiden Regelungen zu streichen.

#### § 277 Abs. 1 SolvV-E

In § 277 Abs. 1 SolvV-E wird statuiert, dass die unabhängige Einheit für das Management der operationellen Risiken neben der Entwicklung einer (OpRisk-) Strategie auch für deren Umsetzung verantwortlich ist. Die Umsetzung der Strategie sollte zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht in den Verantwortungsbereich der OpRisk-Einheit gelegt werden.

Zudem regen wir eine Klarstellung in den Erläuterungen an, dass der aus der Anhang X Teil 3 Nr. 3 Bankenrichtlinie abgeleiteten Anforderung, über eine „unabhängige OpRisk-Management-Einheit“ zu verfügen, auch mit einer unabhängigen OpRisk-Controlling-Einheit genügt wird. Das Management des OpRisk erfolgt typischer Weise dezentral in den diversen Markt-, Marktfolge- und übrigen Zentralbereichen.

#### § 278 Abs. 1 SolvV-E

Laut § 278 Abs. 1 SolvV-E ist das Risikomesssystem für operationelle Risiken in die täglichen institutsweiten Risikosteuerungsprozesse zu integrieren. Die Anforderung ist dahingehend missverständlich formuliert, als dass eine tägliche Messung des operationellen Risikos gefordert werden könnte. Wir bitten um Klarstellung, dass die Ergebnisse der Bemessung von operationellen Risiken in den laufenden Risikosteuerungsprozess einzubeziehen sind.

§ 278 Abs. 2 SolvV-E

Hier werden Vorgaben bezüglich der Allokation von OpRisk-Kapital auf interne Geschäftsfelder, der Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des OpRisk-Managements und der Allokation von ökonomischem OpRisk-Kapital gemacht. Diese Vorschriften entsprechen zwar der Tz. 665 der Baseler Rahmenvereinbarung, welche aber nicht in die Bankenrichtlinie aufgenommen wurde. Daher plädieren wir für eine Streichung des Absatzes, da die Anforderungen über die Regelungstiefe der EU-Richtlinien hinausgehen. Die Anforderungen sind äußerst anspruchsvoll und würden die deutschen Institute im europäischen Wettbewerb deutlich benachteiligen.

§ 279 Abs. 1 SolvV-E

Die Anforderungen in § 279 Abs. 1 SolvV-E entsprechen denjenigen der Tz. 666 lit. c Basel II. Über die korrespondierenden Vorgaben in Anhang X Teil 3 Abs. 4 der Bankenrichtlinie gehen sie deutlich hinaus. Daher sollte die Regelung aus Gründen der wettbewerblichen Gleichbehandlung deutscher Institute an die EU-Vorgaben angepasst werden.

Außerdem soll nach § 279 Abs. 1 SolvV-E regelmäßig über das „eingegangene“ OpRisk berichtet werden. Die verwendete Formulierung erscheint uns unangemessen. Da operationelle Risiken nicht bewusst eingegangen werden, sollte vielmehr das „bestehende“ operationelle Risiko als Gegenstand der Berichterstattung verankert werden.

§ 280 Abs. 2 S. 2 SolvV-E

Die Regelung schreibt vor, dass die Institute Grundsätze zum Umgang mit internen Verstößen (gegen das System zum OpRisk-Management) zu dokumentieren haben. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die Dokumentationspflicht nicht OpRisk-spezifisch erfolgen muss, sondern im Rahmen allgemeiner Grundsätze zu Maßnahmen bei Verstößen von Mitarbeitern erfüllt werden kann.

§ 281 Abs. 1 SolvV-E

Gemäß § 281 Abs. 1 S. 2 SolvV-E haben die Prüfungen der internen Revision bzw. der externen Prüfer explizit sowohl die Aktivitäten der einzelnen institutsinternen Geschäftseinheiten als auch der unabhängigen Einheit für das Management operationeller Risiken zu umfassen. Der Umfang der Prüfungen wird in Anhang X Teil 3 Abs. 6 der Bankenrichtlinie nicht explizit vorgegeben. Im Interesse einer flexiblen

Anwendung von § 281 Abs. 1 S. 1 SolvV-E und zur Vermeidung einer Benachteiligung deutscher Institute in der EU sollte § 281 Abs. 1 S. 2 SolvV-E gestrichen werden.

#### § 281 Abs. 2 SolvV-E

§ 281 Abs. 2 SolvV-E verpflichtet die Institute zur Validierung ihrer OpRisk-Messsysteme. Die korrespondierenden EU-Vorgaben (Anhang X Teil 3 Abs. 7 der Bankenrichtlinie) richten sich an die Aufsichtsbehörden, nicht an die Institute. Die Validierungspflicht für die Institute wird im Übrigen in § 282 Abs. 4 SolvV-E statuiert. § 281 Abs. 2 SolvV-E sollte insoweit als Anforderung an die Aufsicht formuliert werden.

#### § 281 Abs. 3 SolvV-E

Nach § 281 Abs. 3 SolvV-E haben die Institute sicherzustellen, dass die Datenflüsse und Prozesse des Messsystems operationeller Risiken transparent und zeitnah verfügbar sind.

Es sollte klargestellt werden, dass die Informationen lediglich externen Prüfer sowie der internen Revision zur Verfügung zu stellen sind.

#### § 282 Abs. 2 S. 2 SolvV-E

Gemäß § 282 Abs. 2 S. 2 SolvV-E „kann“ die Bundesanstalt die Beschränkung des Anrechnungsbetrages für operationelle Risiken auf den unerwarteten Verlust zulassen, sofern das Institut nachweist, dass es seinen erwarteten Verlust angemessen misst und in seinen internen Geschäftspraktiken berücksichtigt. Die Regelung sollte in Einklang mit den Vorgaben in Anhang X Teil 3 Abs. 8 der Bankenrichtlinie als „muss“-Vorschrift ausgestaltet werden, d. h. sofern ein Institut den entsprechenden Nachweis erbringt, ist es von der Unterlegung des erwarteten Verlustes zu befreien. Zudem sollte nicht die „Messung“, sondern die „Ermittlung“ des erwarteten Verlustes gefordert werden.

#### § 282 Abs. 3 S. 1 SolvV-E

Laut § 282 Abs. 3 S. 1 SolvV-E sind im AMA die Haupttreiber des operationellen Risikos, welche den Rand der Verlustverteilung „bestimmen“, zu erfassen. Die Treiber von operationellen Risiken beeinflussen zwar den Rand der Verteilung, sie determinieren ihn jedoch nicht. Insoweit sollte der Wortlaut „bestimmen“ durch „beeinflussen“ ersetzt werden.

§ 282 Abs. 4 SolvV-E

Wir möchten anregen, den Terminus „Validierung“ durch „Plausibilisierung“ zu ersetzen, um nicht eine vermeintliche mathematische Genauigkeit zu suggerieren.

§ 284 SolvV-E

Die Formulierung entspricht dem aktuellen Stand der Empfehlung des Fachgremiums. In dieser Frage besteht jedoch u. E. weiterer Diskussionsbedarf. Die Anerkennung von Korrelationsannahmen  $< 1$  ist für einen positiven Anreiz zum Übergang auf einen AMA essentiell. Eine wissenschaftlich belastbare Methode zur Validierung von Korrelationsannahmen ist jedoch b. a. w. nicht in Sicht (derzeit nur Expertenschätzungen), insbesondere die Auswirkungen von Stressszenarien auf Korrelationsannahmen lassen sich nicht abschätzen. Insoweit schlagen wir eine Anpassung der Vorgaben der Bankenrichtlinie im Dialog mit der Kreditwirtschaft vor. In jedem Fall notwendig ist jedoch eine möglichst frühzeitige Selbstverpflichtung der Aufsicht, die Korrelationsannahmen der Institute pragmatisch und vor dem Hintergrund der spezifischen Datenlage im jeweiligen Institut zu prüfen.

§ 285 SolvV-E

Die Vorschrift beschreibt die Anforderung an die Datensammlung im Rahmen des AMA. Die Formulierungen sollten an die abschließende Empfehlung des Fachgremiums Operationelle Risiken angepasst werden.

§ 286 Abs. 1 SolvV-E

Die Vorschrift beschreibt die Anforderung an das Mapping von Verlustdaten auf die Geschäftsfeld-/ Verlustereigniskategorien-Matrix. Die Formulierungen sollten an die abschließende Empfehlung des Fachgremiums OpRisk bzw. des Arbeitskreises „Umsetzung Basel II“ angepasst werden.

§ 286 Abs. 2 SolvV-E

Da verbundene Verlustereignisse nicht notwendigerweise zeitlich aufeinander folgen, sondern auch gleichzeitig stattfinden können, möchten wir anstelle von „miteinander verbundene Verlustereignisse, die zeitlich aufeinander folgen“ folgenden Wortlaut anregen: „miteinander verbundene Verlustereignisse einschließlich derjenigen, die zeitlich aufeinander folgen“.

§ 287 S. 1 SolvV-E

Es sollte klargestellt werden, dass die Erfassung entsprechender OpRisk-induzierter Kreditverluste auch in der Kreditverlustdatenbank erfolgen kann bzw. dass sich die OpRisk-Verlustdatenbank bei Gewährleistung entsprechender Zugriffsrechte für das OpRisk-Controlling auch auf verschiedene Datenbanken verteilen kann.

§ 287 S. 2 SolvV-E

Nach § 287 S. 2 SolvV-E müssen OpRisk-induzierte Kreditverluste nicht zur Bestimmung des Anrechnungsbetrages für OpRisk herangezogen werden, solange sie bei der Bestimmung des Anrechnungsbetrages für das Kreditrisiko berücksichtigt werden. Hier wird ein nicht vorhandenes Wahlrecht suggeriert. Es sollte klargestellt werden, dass OpRisk-induzierte Kreditverluste zwingend im Kreditrisikoregime zu behandeln und nicht OpRisk-Kapital-relevant sind.

§ 289 S. 2 SolvV-E

Wir regen an, den Terminus „validieren“ durch „überprüfen“ zu ersetzen, um nicht eine vermeintliche mathematische Genauigkeit zu suggerieren.

§ 290 SolvV-E

Da der Begriff „messen“ eine im OpRisk-Kontext nicht darstellbare, wissenschaftlich belastbare Quantifizierung suggeriert, sollte im Einklang mit dem in der EU-Richtlinie gewählten Terminus von einem „Bewertungssystem“ gesprochen werden.

§ 290 Anstrich 1 SolvV-E

Die Anforderung geht deutlich über die Vorgaben in Anhang X Teil 3 Abs. 21 der Bankenrichtlinie hinaus. Die Auswahl der Faktoren muss auf Grundlage von Erfahrungen und unter Einbezug der Expertise der betroffenen internen Geschäftsfelder erfolgen und nachvollziehbar dokumentiert sein.

§ 291 SolvV-E

Die Vorschrift postuliert die in der Bankenrichtlinie vorgegebenen Voraussetzungen für die OpRisk-Kapital mindernde Anerkennung von Versicherungsverträgen. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind derzeit nahezu prohibitiv. Ohne die Anerkennung von Versicherungspolice n aber würde ein AMA deutlich an Attraktivität verlieren. Unseres Erachtens sind Nachverhandlungen auf EU-Ebene dringend geboten. Sofern dies in dem laufenden Richtlinienetzungsprozess nicht realisierbar ist, sollten

künftige Richtlinienanpassungen für eine Überarbeitung der Vorschrift genutzt werden. In jedem Fall aber muss im Fachgremium Operationelle Risiken eine praxisgerechte Auslegung der Anforderungen erreicht werden. Beispiele nicht sachgerechter Anforderungen sind:

(i) die geforderten Abschläge für Verträge mit Restlaufzeit < 1 Jahr, da wichtige Policen kurz laufende, fixe Enddaten mit anschließender Neuverhandlung der Konditionen haben, (ii) der geforderte Nachweis der Risikoübertragung auf Dritte ist dann schwer zu führen, wenn der konzernangehörige Erstversicherer nicht offenlegt, welche Risiken er rückversichert bzw. rückversicherte Risiken nicht zuordnet.

#### § 291 Abs. 2, 2. Spiegelstrich SolvV-E

Nach Anhang X Teil 3 Nr. 27 der Bankenrichtlinie ist lediglich ein Rating mit der Note A erforderlich. Daher sollte sich u. E. die Referenz auf Bonitätsstufe 2 und nicht auf Bonitätsstufe 1 beziehen, da diese Ratings zwischen AAA bis AA- abdeckt. Ferner wird gefordert, dass der Versicherer über eine Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur verfügt. Hier wird verschärfend vom Wortlaut des Anhang X Teil 3 Art. 27 der Bankenrichtlinie abgewichen. Die EU Vorgabe fordert ein Rating und nicht das einer anerkannten Agentur. Wir plädieren daher für die Übernahme des Richtlinientextes.

#### § 292 SolvV-E

Die Regelungen zur teilweisen Anwendung des AMA zeichnen die korrespondierenden Basel II-Regelungen nach, d. h. ein „Partial Use“ materieller Organisationseinheiten soll nur übergangsweise und unter Einhaltung eines Mindestabdeckungsgrades beim Einstieg in den AMA, der AMA-Erfassung des größten Teils der Geschäftstätigkeit nach 5 Jahren und des kompletten Ausrollens des AMA innerhalb einer angemessenen Frist zulässig sein. Die Regelung geht weit über die entsprechenden EU-Vorgaben hinaus. Gemäß Anhang X Teil 4 Bankenrichtlinie ist der dauerhafte Partial Use eines AMA ohne weiteres als Regelfall zulässig. Eine Mindestabdeckung beim Einstieg in den AMA sowie ein Roll-out-Plan sollen von den Behörden nur im Einzelfall verlangt werden können. Wir plädieren daher für eine Anpassung an die Richtlinienvorgaben. Dies ist zum einen geboten, um den Instituten ein Hineinwachsen in den AMA zu ermöglichen. Zum anderen trägt die EU-Regelung der Tatsache Rechnung, dass der AMA z. B. auf Grund mangelnder Datenverfügbarkeit insbesondere auf Gruppenebene nicht auf alle Organisationseinheiten ausgerollt werden kann. Zudem würden deutsche

Institute mit der vorgeschlagenen Regelung im europäischen Wettbewerb signifikant benachteiligt.

#### § 294 S. 4 SolvV-E

Mit § 294 SolvV-E soll die Bewertung von Handelsbuchpositionen neu geregelt werden. Wir gehen dabei generell davon aus, dass diese Anforderungen nicht für die Ermittlung des Teilanrechnungsbetrags für das allgemeine Kursrisiko Zinsnettoposition, sofern dieser Teilanrechnungsbetrag mit einem internen Risikomodells bestimmt wird, gelten.

Interne Modelle beinhalten nach § 313 Abs. 2 SolvV-E „mathematisch-statistische Strukturen und Verteilungen zur Ermittlung risikobeschreibender Kennzahlen“. Dazu werden vereinfachende Modellannahmen getroffen, um Aussagen über die Barwertentwicklung in der Zukunft zu treffen. Diese Modellannahmen unterliegen quantitativen (§ 315 SolvV-E) sowie qualitativen (§ 317 SolvV-E) Anforderungen und werden durch den Abgleich der VaR-Prognose mit tatsächlich ermittelten Portfoliowertänderungen (§ 318 SolvV-E – Backtesting) auf die Prognosegüte hin überwacht.

Die in § 294 SolvV-E geforderten Bewertungsverfahren stehen zu dieser Systematik im Widerspruch bzw. werden für die Modellierung überhaupt nicht benötigt. Anleihen besitzen eine lineare Preisfunktion, so dass die Sensitivität auf Zinsänderungen annähernd unabhängig vom Kursniveau ist. Die Berücksichtigung von Geld-Brief-Spannen oder der Preisunterschied zwischen errechneten Barwerten und Börsenkursen haben keinen oder einen innerhalb der Modellannahmen tolerierbaren Einfluss auf die VaR-Prognose. Bei der Modellierung der allgemeinen Zinsrisikopositionen wird der Portfoliowert regelmäßig mit den in § 316 Abs. 3 SolvV-E vorgeschriebenen Risikofaktoren simuliert. Technisch kann die Sensitivität einer Zinssatzänderung nur auf den mit diesen Zinssätzen ermittelten Barwert berechnet werden. Die Simulation der Börsenkurse bei Wertpapieren ist nicht vorgesehen und würde zusätzlich zum allgemeinen auch das besondere Kursrisiko beinhalten.

Nach § 294 S. 4 SolvV-E ist im Rahmen der Marktbewertung die vorsichtigere Seite der An- bzw. Verkaufskurse zu verwenden. Eine Bewertung zu Mittelkursen soll nur dann zulässig sein, wenn das Institut in dieser Position ein bedeutender Market Maker und die Glatstellung zum Mittelkurs möglich ist. Die zwingende Verwendung von An- bzw. Verkaufskursen würde gravierende Anpassungen an fast allen bewertungsrelevanten Systemen erfordern und erhebliche Kosten generieren. Zugleich fänden institutsintern abweichende Bewertungskurse Verwendung, was zu

Abstimmungsproblemen zwischen Risiko- und Finanzcontrolling sowie Rechnungs- und Meldewesen führen würde. Unklar wäre im übrigen, auf welcher Ebene die Auswahl der An- oder Verkaufskurse zu erfolgen hätte: Wäre die Auswahl auf der Ebene des Einzelgeschäfts zu treffen, führte dies zu ungerechtfertigten Bewertungsergebnissen bei geschlossenen Positionen. Wäre die Ebene aggregierter Portfolios maßgeblich, hätten Händler adverse Anreize, ihre eigenen Positionen auf die jeweils andere Kursseite zu setzen, um Bewertungsergebnisse zu realisieren. Zur Vermeidung der beschriebenen Probleme schlagen wir vor, die tägliche Bewertung auf Ebene der Einzelpositionen weiterhin zum Mittelkurs zuzulassen. Den dem § 294 SolvV-E zu Grunde liegenden EU-Anforderungen könnte dadurch genügt werden, dass eine regelmäßige positionsübergreifende Auswertung auf Gesamthandelsbuchebene sicherzustellen und gegenüber der Aufsicht nachzuweisen ist, die folgende Aspekte berücksichtigt:

- Es findet eine Neubewertung des marktbewerteten Portfolios auf Basis von An- bzw. Verkaufskursen statt. Basis sind die saldierten Positionen der Bank im Handelsbuch.
- Es findet eine Bewertungsanpassung der modellbewerteten Portfolios zur Berücksichtigung von Modellschwächen statt. Basis sind die saldierten Positionen der Bank im Handelsbuch.
- Es erfolgt eine gesonderte Beurteilung von Positionen, bei denen sich über die durch die Verwendung von An- bzw. Verkaufskursen abgedeckten Bewertungsanpassungen hinausgehende besondere Liquiditätsprobleme ergeben können.

#### § 294 S. 6 Nr. 1, 2, 4 und 5 SolvV-E

§ 294 S. 6 SolvV-E postuliert die Anforderungen für eine „mark-to-model“. Die Anforderungen entsprechen grundsätzlich Anhang VII Teil B Abs. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie, sind aber in den „muss-“ und „sollte-Vorschriften“ durchaus differenzierenden europäischen Vorgabe durchweg als „sollte“-Anforderungen formuliert. Um die deutschen Institute im europäischen Wettbewerb nicht zu benachteiligen, sollte die Umsetzung in der SolvV entsprechend erfolgen.

In § 294 S. 6 Nr. 1 SolvV-E wird verlangt, dass die Leitungsebene des Instituts sowohl die nicht direkt zu Marktpreisen bewerteten Teile des Handelsbuches kennt als auch über die Wesentlichkeit der hierdurch entstehenden Unsicherheiten für die Risiko/Rendite-Betrachtung informiert ist. Es sollte ausreichen, dass die Leitungsebene über das Letztere informiert ist. Eine Kenntnis der einzelnen Teile des Handelsbuches, die

Unsicherheiten verursacht, erscheint auf Leitungsebene nicht erforderlich. Die Verantwortung über die Kenntnis dieser Handelsbücher sollte stattdessen vom Risikomanagement übernommen werden können. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine nicht dem deutschen Gesellschaftsrecht Rechnung tragende Übersetzung des zu Grunde liegenden englischen Terminus „senior management“ handelt. Wir bitten um eine adäquate Umsetzung in die deutschen Strukturen.

§ 294 S. 6 Nr. 2 SolvV-E fordert, dass die Marktbeobachtungen für die Risikofaktoren soweit möglich der gleichen Quelle wie die Marktpreise entstammen. Die Intention dieser Anforderung ist unklar und sollte z. B. in den Erläuterungen zur SolvV in praktikabler Weise präzisiert werden. Wird als „Quelle“ der Datenlieferant (z. B. Reuters) verstanden, ist der Bezug aller Marktdaten von diesem Lieferanten insbesondere dann nicht von Vorteil, wenn ein anderer Datenanbieter bessere oder vollständigere Daten liefern kann. Andererseits kann unter „Quelle“ nicht die Börse (z. B. EUREX) verstanden werden. Diese liefert einen kleinen Teil der weltweit gehandelten Börsenkurse und z. B. keine OTC-Daten.

Nach § 294 S. 6 Nr. 4 SolvV-E ist ein vom Institut selbst entwickeltes Modell in Bezug auf seine Methodik, die zu Grunde gelegten Annahmen und die EDV-Umsetzung von einer unabhängigen Stelle zu überprüfen. Im Einklang mit den EU-Vorgaben sollte klargestellt werden, dass die „unabhängige Stelle“ vom Handel unabhängig zu sein hat. Gemäß § 294 S. 6 Nr. 5 SolvV-E sind geänderte Bewertungsmodelle zu historisieren und regelmäßig gegen ältere Versionen abzugleichen. Bei Änderungen von Bewertungsmodellen werden die alte und die neue Modellvariante üblicherweise in einen Parallelbetrieb gestellt, um die Auswirkung der Anpassung auf ein definiertes Portfolio zu untersuchen. Wenn nach reiflichen Tests die Entscheidung zu Gunsten des geänderten Modells getroffen wurde, ist die Anforderung, diese Tests regelmäßig und unbefristet zu wiederholen, nicht nachvollziehbar. Die Güte der Bewertungsmodelle wird fortlaufend überwacht. Erkannten Fehlbewertungen wird durch Modellanpassungen oder neue Bewertungsmodelle Rechnung getragen. Diese Analyse kann nur auf Preisvergleichen mit dem Markt und nicht gegen veraltete Modelle basieren. Die Anforderung sollte insoweit gestrichen werden und eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass vor Verwendung einer angepassten Modellvariante ein aussagekräftiger Parallellauf durchzuführen ist.

#### § 294 S. 7 und S. 8 SolvV-E

Gemäß § 294 S. 7 SolvV-E ist parallel zur täglichen Bewertung oder zum mark-to-model mindestens monatlich eine Preisvalidierung durch eine unabhängige Stelle

durchzuführen. Wird die Validierung durch das Fehlen unabhängiger Marktquellen beeinträchtigt, sind nach § 294 S. 8 SolvV-E Bewertungsabschläge vorzunehmen. Die Anforderungen entsprechen grundsätzlich Anhang VII Teil B Abs. 7 Kapitaladäquanrichtlinie, sind aber in der Kapitaladäquanrichtlinie durchweg als „sollte“-Anforderungen formuliert. Auch an dieser Stelle sollte aus wettbewerblichen Gründen eine entsprechende Anpassung der SolvV erfolgen.

#### § 294 S. 9 SolvV-E

Gemäß § 294 S. 9 SolvV-E müssen die Institute geeignete Verfahren zur Ermittlung von Bewertungsabschlägen vorhalten. Dabei sind noch nicht verdiente Kreditspreads, Kosten für das Eingehen, die Refinanzierung und das Schließen einer Position, operationelle Risiken, vorzeitige Fälligkeiten, zukünftige Verwaltungskosten sowie ggf. Modellrisiken zu berücksichtigen. Die Formulierung impliziert eine Berücksichtigung in allen Fällen. Daher ist die Art und Weise, wie die geforderte Berücksichtigung vorgenommen werden kann, weitgehend unklar und bedarf der weiteren Erörterung. Wir schlagen eine Einschränkung der Formulierung vor, so dass die Punkte nur dann zu berücksichtigen sind, sofern diese relevant bzw. materiell sind. Problematisch erscheint u. a., dass entsprechende Regelungen und Verfahren für Bewertungsanpassungen bilanziell nicht gefordert werden, die Zurechenbarkeit und Quantifizierung der Anpassungen insbesondere vor dem Hintergrund der Kurzfristigkeit der Handelsbuchpositionen äußerst schwierig erscheint sowie Modellrisiken bereits im Rahmen der Unterlegung des operationellen Risikos adressiert werden.

#### § 294 S. 10 SolvV-E

Gemäß § 294 S. 10 SolvV-E sind für Positionen, deren Liquidität durch Marktgegebenheiten oder aus institutsinternen Gründen eingeschränkt ist, Bewertungsreserven zu berücksichtigen, die in die Ermittlung des Nettogewinns aus Handelsbuchpositionen (§ 10 Abs. 2c S. 1 Nr. 1 KWG) einzugehen haben. Die Regelung setzt Anhang VII Teil B Abs. 12 ff. Kapitaladäquanrichtlinie um. Die Bildung von Bewertungsreserven für illiquide Positionen wird in der EU-Regelung allerdings in das Ermessen der Institute gestellt (Anhang VII Teil B Abs. 11 Kapitaladäquanrichtlinie). Um die deutschen Institute im europäischen Wettbewerb nicht zu benachteiligen, sollte die Umsetzung in der SolvV entsprechend erfolgen.

#### § 294 S. 13 SolvV-E

Nach § 294 S. 13 SolvV-E ist die Notwendigkeit von Bewertungsreserven für Positionen mit geringer Liquidität zu prüfen und kontinuierlich deren Angemessenheit zu überprüfen. Der Regelungsgegenstand sollte in Abgrenzung von § 294 S. 10 SolvV-E spezifiziert oder aber die Regelung gestrichen werden.

#### § 297 Abs. 2 SolvV-E

Der neu formulierte § 297 Abs. 2 SolvV-E übernimmt die derzeit in § 16 Abs. 1 S. 3 GS I sowie in den korrespondierenden Erläuterungen geregelte Ausnahme von Warenpositionen im Rahmen reiner Bestandsfinanzierungen aus der Eigenkapitalunterlegung. Gegenüber den derzeitigen GS I-Erläuterungen wird klargestellt, dass die aufsichtliche Genehmigung zur Freistellung entsprechender Geschäfte dann als erteilt gilt, wenn die BaFin dem formlosen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Institute sollte die Widerspruchsfrist auf 1 Monat verkürzt werden.

#### § 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SolvV-E

Gemäß § 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SolvV-E sollen die in eine Nettoposition einzubeziehenden derivativen Geschäfte sich nicht nur wie bislang „weitgehend entsprechen“, sondern zusätzlich „derselben Instrumentenkategorie“ angehören. Der Begriff der „Instrumentenkategorie“ erscheint auf Grund der Definition „sich weitgehend entsprechender Derivate“ in § 300 Abs. 4 SolvV-E als zusätzliches Kriterium nicht erforderlich und wird im übrigen nicht definiert. Die Anforderung sollte gestrichen werden oder aber eine Klarstellung erfolgen, dass mit der Einfügung keine materielle Änderung beabsichtigt ist.

#### § 304 Abs. 4 SolvV-E

Mit dem neuen § 304 Abs. 4 SolvV-E werden die Vorgaben der Kapitaladäquanrichtlinie zur Ermittlung der Sicherungswirkung von Kreditderivaten im Hinblick auf das besondere Kursrisiko (Anhang I Abs. 42 ff. Kapitaladäquanrichtlinie) umgesetzt. Gegenüber den EU-Vorgaben fehlt die explizite Möglichkeit der vollständigen Absicherung des besonderen Kursrisikos (vgl. Anhang I Abs. 42 und 43 Kapitaladäquanrichtlinie). Es sollte klargestellt werden, dass diese Möglichkeit durch § 300 Abs. 5 SolvV-E vollständig aufgefangen wird. Hier ist insbesondere die Klarstellung, dass für gegenläufig ausgerichtete Positionen in Kreditderivaten die Anforderungen an „gleiche“ Wertpapiere entsprechend gelten und

Positionen, die durch einen Total Return Swap besichert werden, mit den gegenläufigen Positionen des Total Return Swaps zu einer Nettoposition verrechnet werden dürfen, zu erwähnen.

§ 306 Abs. 2 S. 3 SolvV-E

§ 306 Abs. 2 S. 3 SolvV-E definiert hochliquide Aktien über die Zugehörigkeit zu einem Hauptindex. Der Begriff Hauptindex wird aber nicht definiert. Wir regen an, den in Grundsatz I in diesem Zusammenhang genannten „gängigen Aktienindex“ als Kriterium zu übernehmen.

§ 308 Abs. 4-6 SolvV-E

Die in § 308 Abs. 4 bis 6 SolvV-E beschriebenen Durchschaulösungen können gem. Anhang I Abs. 52 Kapitaladäquanzrichtlinie auch für Anteile von CIU mit Sitz außerhalb der EU angewendet werden, sofern die in Anhang I Abs. 51 Kapitaladäquanzrichtlinie genannten Kriterien erfüllt werden. Die Möglichkeit wird im Entwurf der SolvV nicht vorgesehen und sollte aus Gründen der wettbewerblichen Gleichstellung deutscher Institute in der EU integriert werden.

Sofern das investierende Institut täglich über die aktuelle Fondszusammensetzung informiert ist, erlaubt § 308 Abs. 4 SolvV-E die Behandlung der Fondsanteile wie Positionen in den zu Grunde liegenden Instrumenten (d. h. im Rahmen der Standardverfahren oder eines internes Modells). Wie bereits in unseren früheren Stellungnahmen dargelegt, erscheint eine tägliche Ermittlung der Fondszusammensetzung unverhältnismäßig und nicht praktikabel. Eine entsprechende Anforderung würde bspw. dazu führen, dass die Fondsgesellschaft für jede Bank, die ein Marktrisikomodell anwendet, eine individuelle Schnittstelle implementieren müsste, um die für die Ermittlung der Positions- und Fremdwährungsrisiken relevanten Informationen aller in dem Sondervermögen enthaltenen Positionen zu übertragen. Selbst im Rahmen der Standardmethoden müssten die erforderlichen Informationen nicht nur für Bonds, Aktien, etc. zugemeldet werden, sondern, um auch die Hedgeeffekte zu berücksichtigen, für alle in dem Sondervermögen vorhandenen derivativen Instrumente. Dies würde einen unverhältnismäßigen technischen Aufwand bedeuten. Einen Durchschauturnus von einem Monat halten wir aus Risikosicht für angemessen und unter Aufwands Gesichtspunkten für vertretbar. Es sollte weiterhin versucht werden, eine entsprechende Anpassung der EU-Vorgaben zu erreichen (etwa im Rahmen der Integration des „Trading Book Review“ oder einer späteren Anpassung

der Richtlinienanhänge). Gleichsam wichtig ist, dass im Rahmen der nationalen Umsetzung eine praktikable Auslegung gefunden wird.

#### § 313 Abs. 1 S. 1 und S. 2 SolvV-E

Gemäß § 313 Abs. 1 S. 1 SolvV-E dürfen die Institute für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge für die Marktrisikoposition anstelle der Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 geeignete eigene Risikomodelle verwenden, sofern durch die Bundesanstalt bestätigt. Die Vorschriften in Kapitel 1 (Währungsgesamtposition) blieben demnach von der Anwendung eigener Risikomodelle unberührt, was im Widerspruch zu § 32 Abs. 1 GS I stünde. Vermutlich handelt es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen. In § 313 Abs. 1 S. 1 SolvV-E sollte es „Kapitel 1 bis 4“ (und nicht „Kapitel 2 bis 4“) heißen.

In § 313 Abs. 1 S. 2 SolvV-E wird der gewährte „Partial Use“ eines Risikomodells nunmehr von der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Die Anforderung wird in der Kapitaladäquanzrichtlinie nicht gestellt und sollte entfallen.

#### § 313 Abs. 3 S. 4 SolvV-E

Gemäß § 313 Abs. 3 S. 4 SolvV-E sind Änderungen des Risikomodells mit der Bundesanstalt abzustimmen. Diese Notwendigkeit sollte lediglich für nicht nur unbedeutende, d. h. wesentliche Änderungen bestehen. Hinsichtlich der Definition bedeutender Änderungen könnte beispielsweise auf die für Modellbanken üblichen „Model Change Guidelines“ verwiesen werden.

#### § 317 Abs. 1 SolvV-E

In § 317 Abs. 1 SolvV-E wird durch die Einfügung, dass ein „quantitatives und qualitatives Risikomanagement und –controlling“ erforderlich ist, der qualitative Charakter der Anforderung verstärkt und der Auslegungsspielraum der Aufsicht erhöht. Über die „Generalnorm“ des § 25a Abs. 1 KWG bestehen die Anforderung sowie die aufsichtlichen Spielräume ohnehin, so dass die Einfügung an dieser Stelle redundant erscheint. Im letzten Satz sollte in der Formulierung „ist ausführlich zu dokumentieren“ das „ausführlich“ gestrichen werden. Der Satz entspricht zwar der derzeitigen Fassung im Grundsatz I, sollte jedoch im Sinne einer Entbürokratisierung kürzer gefasst werden.

§ 317 Abs. 4 SolvV-E

Neu aufgenommen wurde § 317 Abs. 4 S. 2 SolvV-E: „Die Einschätzung der statistischen Qualität des Modells sollte auf dem Vergleich aller historischen Wertänderungen des Portfolios mit der prognostizierten Wahrscheinlichkeitsverteilung basieren“. Die Einbeziehung aller historischen Wertänderungen macht keinen Sinn, falls das Modell zwischenzeitlich geändert wurde. Die Formulierung sollte diesen Punkt berücksichtigen. Auch hier sollte es im letzten Satz „ist zu dokumentieren“ heißen.

§ 318 Abs. 2 SolvV-E

In Tabelle 32 fehlt beim Multiplikator in der letzten Zeile ein Komma. Es muss 1,00 statt 100 heißen.

Teil 4 Marktrisikopositionen SolvV-E

Wir bemerken, dass in dem Teil 4 Marktrisikopositionen die "Ermittlung und Behandlung anderer Marktrisikopositionen" nicht thematisiert wird. Im Entwurf einer Solvabilitätsverordnung vom Januar 2004 wurde im Rahmen des § 32 eine Art Standardverfahren zur Berücksichtigung solcher Positionen dargelegt. Ferner wurde in § 33 für Modellbanken eine Regelung zur Aufnahme solcher Positionen in den Anwendungskreis des Marktrisikomodells formuliert. Wir sind der Ansicht, dass in der finalen Solvabilitätsverordnung auch zwecks Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Behandlung solcher Positionen eine angemessene Regelung zur Berücksichtigung "anderer Marktrisikopositionen" enthalten sein sollte. Daher regen wir an, die §§ 32 und 33 des Solvabilitätsverordnungsentwurfes aus 2004 unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme zu diesen Paragraphen (siehe unser Schreiben vom 20. April 2004) als eine Diskussionsgrundlage in den ab Oktober zu konsultierenden Entwurf zur SolvV aufzunehmen. Dabei behalten wir uns weitergehende Anmerkungen hierzu ausdrücklich vor.

§§ 319-333 SolvV-E

Der Teil 5 des vorliegenden Entwurfs der SolvV stellt aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument zur Ergänzung der Eigenkapitalanforderungen und zur Stärkung der Marktdisziplin dar. Wir haben in weiten Teilen eine Übereinstimmung der vorliegenden SolvV-E mit den Offenlegungsanforderungen des aktuellen EU-Richtlinienentwurfs (Brüssel II) zur Umsetzung der bereits im Juni 2004 verabschiedeten Baseler Rahmenvereinbarung (Basel II) festgestellt, die wir grundsätzlich begrüßen.

Wir möchten jedoch an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Offenlegungsregelungen des aktuellen EU-Richtlinienentwurfs einen immensen Umfang und Detaillierungsgrad aufweisen, welches unseres Erachtens zu einer Überfrachtung des Adressaten mit Informationen führt und der gebotenen Klarheit, Verständlichkeit und Transparenz entgegensteht. Aus diesem Grund sollte sich die nationale Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben auf der Basis von Basel II auf ein zulässiges Mindestmaß beschränken. Eine Erweiterung oder Verschärfung von Veröffentlichungspflichten halten wir vor dem Hintergrund der Schaffung eines einheitlichen „level playing field“ für alle Unternehmen in der Europäischen Union nicht für sachgerecht. Offenlegungsanforderungen, die über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgehen oder von diesen abweichen, sollten daher nicht Gegenstand der Solvabilitätsverordnung sein.

Zur Vorbereitung der Umsetzung der Offenlegungsanforderungen in Deutschland nach Basel II und Brüssel II besteht das Fachgremium Basel II

„Offenlegungsanforderungen“, das bereits wertvolle Vorarbeit geleistet hat. Dabei hat das Fachgremium im Rahmen seines Mandats bereits eine Vielzahl von Empfehlungen und Anwendungsbeispielen mit möglichen Darstellungsformen zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen erarbeitet. Wir gehen davon aus, dass die auf Basis der Brüsseler Vorgaben erarbeiteten Empfehlungen und Anwendungsbeispiele auch geeignet und ausreichend sind, um die Offenlegungsanforderungen der SolvV-E zu erfüllen. Im Fall von bestehenden Abweichungen erachten wir grundsätzlich eine Angleichung der Offenlegungsanforderungen der SolvV-E an die Empfehlungen und Anwendungsbeispiele des Fachgremiums für zwingend erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine effiziente, konsistente und von Redundanzen freie Offenlegung der Eigenkapitalausstattung und der Risikoparameter durch die Kreditwirtschaft gewährleistet werden.

Aus diesem Grund bezieht sich auch eine dieser Empfehlungen des Fachgremiums auf die Frage zum Umgang mit den verbleibenden Abweichungen zwischen dem aktuellen EU-Richtlinienentwurf und der Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung. Solche Abweichungen können letztlich dazu führen, dass für einen wirtschaftlich gleichen Sachverhalt unterschiedliche qualitative und quantitative Angaben (z. B. Werte/Quoten, etc.) veröffentlicht werden müssten. Dies wäre verwirrend und würde die Transparenz für den Adressaten im Ergebnis beträchtlich einschränken.

Um beispielsweise den so genannten Basel-Banken eine einheitliche Veröffentlichung von Angaben zu ermöglichen, hat das Fachgremium Basel II „Offenlegungsanforderungen“ unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage

vorgeschlagen, dass diese zunächst für Zwecke der bankaufsichtlichen Überwachung eine Quote auf der Basis der zusammengefassten Einzelabschlüsse unter Anwendung der im Rahmen der SolvV-E umgesetzten rechtsverbindlichen EU-Vorgaben errechnen müssen. Für Offenlegungszwecke sollte es den Instituten freigestellt werden, zusätzlich eine Quote auf der Grundlage ihres IFRS- oder HGB-Konzernabschlusses zu berechnen und mit befreiender Wirkung veröffentlichen zu dürfen. Wir schließen uns dieser Empfehlung des Fachgremiums an und plädieren ebenfalls dafür, eine diesbezügliche Regelung in die Solvabilitätsverordnung aufzunehmen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, die in der SolvV-E enthaltenen Offenlegungsanforderungen in regelmäßigen Zeitabständen einer Überprüfung zu unterziehen, um dem sich wandelnden Geschäftsumfeld und den Erfahrungen in der Praxis ausreichend Rechnung zu tragen.

#### § 319 SolvV-E

Wir begrüßen, dass die in Teil 5 der SolvV-E kodifizierten Offenlegungspflichten grundsätzlich nur für das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe gelten und auf konsolidierter Basis zur Verfügung zu stellen sind (§ 319 Abs. 2 S. 1 SolvV-E). Lediglich im Fall signifikanter Institutstochtergesellschaften hat das übergeordnete Unternehmen die Gesamt- und Kernkapitalquoten dieser Gesellschaften auf Einzel- beziehungsweise unterkonsolidierter Ebene offen zu legen (§ 319 Abs.2 S. 2 SolvV-E). Nach unserem Verständnis und in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Fachgremiums entscheidet das übergeordnete Unternehmen selbst nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchen Fällen eine signifikante Institutstochtergesellschaft vorliegt. Dabei gehen wir davon aus, dass mit Institutstochtergesellschaften solche Tochtergesellschaften gemeint sind, die selbst Institute im Sinne des § 1 KWG sind.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Befreiung von den Offenlegungsanforderungen der SolvV-E, wenn es sich um Institute handelt, die Tochterunternehmen eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind und das Mutterunternehmen im Rahmen seiner gruppenbezogenen Berichterstattung Informationen über diese Institute offen legt, die mit den Offenlegungsanforderungen der SolvV-E vergleichbar sind (§ 319 Abs. 3 SolvV-E). Wir halten es jedoch für dringend erforderlich, eine Gleichbehandlung von Instituten zu gewährleisten, die Tochterunternehmen eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind und solchen, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Daher sollte § 319 Abs. 3 SolvV-E wie folgt ergänzt werden:

„(3) Institute, die Tochterunternehmen eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittstaat sind, brauchen der Offenlegung dieses Teils nicht nachzukommen, wenn das Mutterunternehmen im Rahmen seiner gruppenbezogenen Berichterstattung Informationen über diese Institute offen legt, die mit den Offenlegungsvorschriften dieses Teils vergleichbar sind.“

Wir gehen davon aus, dass eine Vergleichbarkeit der jeweiligen nationalen Veröffentlichungspflichten mit den Offenlegungsregelungen der SolvV-E im Europäischen Wirtschaftsraum grundsätzlich gegeben ist.

### § 320 SolvV-E

Die vorgeschlagenen Regelungen zum Offenlegungsmedium beurteilen wir grundsätzlich kritisch, da sie über die EU-rechtlichen Anforderungen und über die Empfehlungen des Fachgremiums Basel II „Offenlegungsanforderungen“ hinausgehen. So wird in Art. 148 des EU-Richtlinienentwurfs darauf hingewiesen, dass die Institute selbst bestimmen können, in welchem Medium und an welcher Stelle sie ihren Offenlegungspflichten nachkommen. Wenn die gleichen Angaben bereits im Wege anderer Vorschriften (z. B. Rechnungslegungsvorschriften, börsenrechtlichen Regelungen, etc.) oder Berichterstattungsinstrumente (z. B. Jahres- oder Konzernabschluss, Börsenprospekt, Investoreninformation auf der Homepage des Instituts) veröffentlicht werden, ist die Offenlegungspflicht grundsätzlich als erfüllt anzusehen. Die EU-rechtlichen Vorgaben erlauben somit die Nutzung unterschiedlicher Offenlegungsorte und -medien. Wir befürworten diese EU-Regelung, da hiermit eine intransparente doppelte Veröffentlichungspflicht gleicher Sachverhalte vermieden wird. Eine verpflichtende Offenlegung aller Informationen an einem Ort würde in unseren Augen unnötig hohe Kosten für die Institute implizieren und zu einer Überfrachtung des Anlegers mit Informationen führen.

Wir plädieren daher für die Aufnahme einer Regelung in die SolvV-E, die in Anlehnung an die EU-rechtlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Fachgremiums Basel II „Offenlegungsanforderungen“ ausdrücklich eine Veröffentlichung an unterschiedlichen Orten unter Verwendung verschiedener Offenlegungsmedien erlaubt. Entsprechende Fundstellen können beispielsweise mittels Querverweisen kenntlich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund sollte ebenfalls von der Pflicht einer umfassenden elektronischen Übersendung der offen zu legenden Informationen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank abgesehen werden.

Eine diesbezügliche Notwendigkeit sehen wir auch im Hinblick auf die bereits bestehenden umfangreichen Meldepflichten an die Bankenaufsicht im Rahmen der Mindestkapitalanforderungen nicht. Im Übrigen richten sich die offen zu legenden Informationen des Teils 5 der SolvV-E in erster Linie an den Kapitalmarkt und an seine Marktteilnehmer. Daher sollte ein elektronischer Hinweis an die Bankenaufsicht über die erfolgte Offenlegung und die Fundstellen der veröffentlichten Informationen grundsätzlich ausreichend sein. Eine vollständige elektronische Übermittlung an die Bankenaufsicht sollte lediglich in begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftliches Verlangen der Aufsichtsbehörden erfolgen.

Aus den genannten Gründen sollte die vorliegende Regelung des § 320 SolvV-E grundlegend überarbeitet werden. Wir schließen uns dabei an die im Fachgremium Basel II „Offenlegungsanforderungen“ gefundene Lösung vom Grundsatz her an und schlagen die folgende Formulierung vor:

#### § 320 Abs. 1 und Abs. 2 SolvV-E

Die nach § 320 Abs. 1 SolvV-E offen zu legenden Informationen sind durch die Institute in frei wählbaren Medien – mindestens jedoch auf der Internetseite der Institute - zu veröffentlichen. Das gewählte Veröffentlichungsmedium ist stetig zu nutzen. Über die Tatsache der Veröffentlichung ist im Bundesanzeiger unter Hinweis auf das Veröffentlichungsmedium zu informieren.

Die Offenlegung der Informationen nach § 320 Abs. 2 SolvV-E kann unterbleiben, wenn die Angaben bereits im Rahmen anderer offizieller Berichterstattungsinstrumente erfolgen. In diesen Fällen ist ein Verweis auf die anderen Berichterstattungsinstrumente erforderlich. Nach § 320 Abs. 3 SolvV-E ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank die Offenlegung anzuzeigen. Eine Übermittlung der offen zu legenden Informationen kommt nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftliches Verlangen der Bankenaufsichtsbehörde in Betracht.

#### § 321 SolvV-E

Auch die vorliegenden Regelungsvorschläge zum Offenlegungsintervall werden von uns in weiten Teilen als kritisch eingestuft. So sieht der § 321 SolvV-E grundsätzlich eine halbjährliche Offenlegungspflicht für ein einen organisierten Markt in Anspruch nehmendes Unternehmen und sonstige „sehr marktaktive“ Institute vor, während die übrigen Institute jährlich offen legen müssen. Der EU-Richtlinienentwurf verlangt hingegen lediglich eine jährliche Berichterstattungsfrequenz, während kürzere

Veröffentlichungsintervalle grundsätzlich in das Ermessen der Institute gestellt werden. Diese Flexibilität sollte unseres Erachtens auch im Rahmen der SolvV-E nachvollzogen werden. Des Weiteren ist aus unserer Sicht eine Bezugnahme zur Festlegung eines - bankaufsichtlich intendierten - kürzeren Offenlegungsintervalls an eine Inanspruchnahme eines organisierten Marktes im Sinne des WpHG oder an die Klassifizierung eines Institutes als sehr marktaktiv mit Blick auf den Gedanken der Marktdisziplin nicht nachvollziehbar. Ein über die Vorgaben des EU-Richtlinienentwurfs hinausgehendes Offenlegungsintervall lehnen wir daher ab. Im Übrigen würde der Begriff eines „sehr marktaktiven Instituts“ in der Praxis zwangsläufig zu massiven Auslegungs- und Anwendungsproblemen führen. Darüber hinaus müssen international tätige Institute, die dem Baseler Eigenkapitalakkord unterliegen und nach dem derzeitigen Wortlaut des § 321 Abs. 2 S. 2 SolvV-E unter anderem als marktaktives Institut gelten sollen, die Informationen der Säule 3 ohnehin unabhängig von den Offenlegungspflichten der Solvabilitätsverordnung in einem Intervall von mindestens sechs Monaten veröffentlichen. Eine verschärfte Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben ist somit überflüssig und würde zudem die „Nicht-Basel-Banken“ über Gebühr belasten.

Wir sprechen uns daher nachdrücklich für ein einheitliches jährliches Offenlegungsintervall aus, das in Übereinstimmung mit dem EU-Richtlinienentwurf steht. Der Abs. 1 des § 321 SolvV-E sollte daher entsprechend überarbeitet und der Abs. 2 gestrichen werden.

#### § 322 SolvV-E

Wir gehen davon aus, dass die Vorgaben mit den Anforderungen der MaRisk konsistent sind.

#### § 326 SolvV-E

Wir begrüßen den in § 326 Abs. 1 S. 2 SolvV-E enthaltenen Hinweis, dass auf die Offenlegung ergänzender Angaben zur Definition von „in Verzug“ und „Not leidend“ sowie die Beschreibung der angewandten Ansätze bei der Bildung der Risikovorsorge verzichtet werden kann, wenn die Angaben im Rahmen der Offenlegung des Jahres- oder Konzernabschlusses nach § 325 des Handelsgesetzbuches erfolgen. Nach der Ergänzung des § 325 HGB im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes bezieht sich diese Regelung nach unserem Verständnis sowohl auf die Offenlegung von Jahres- oder Konzernabschlüssen nach HGB als auch nach IAS/IFRS. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir anregen, einen zusätzlichen Bezug auf § 315a HGB in

die SolvV-E zu integrieren. Ferner sollte klarstellend ergänzt werden, dass dies sowohl Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB als auch nach IAS/IFRS umfasst.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass sich ein Verzicht auf die Offenlegung von Angaben im Fall ihrer bereits erfolgten Veröffentlichung im Rahmen eines anderen Mediums (z. B. des Jahres- oder Konzernabschluss nach HGB oder IAS/IFRS) nicht nur auf die unter § 326 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SolvV-E genannten Anforderungen beziehen sollte, sondern als genereller Grundsatz in den allgemeinen Teil der Solvabilitätsverordnung aufgenommen werden sollte (vgl. hierzu auch unsere Anmerkungen zum Offenlegungsmedium nach § 320 SolvV-E).

Im Rahmen der quantitativen Offenlegungspflichten möchten wir darauf hinweisen, dass hierbei mehrfach der unspezifizierte Begriff „Positionswerte“ genannt wird. Dieser Begriff wird auch im Rahmen weiterer Offenlegungsanforderungen an späterer Stelle erneut aufgegriffen. Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir an, anstelle des Begriffs Positionswert grundsätzlich auf die Wortwahl aus der deutschen Übersetzung des EU-Richtlinienentwurfs abzustellen (Forderungsbetrag/-wert). Gleiches gilt auch für den nicht näher definierten Begriff „Schuldner“, der ebenfalls durch die in der deutschen Übersetzung zum EU-Richtlinienentwurf verwendete Terminologie ersetzt werden sollte.

Die in § 326 Abs. 2 Nr. 1 SolvV-E vorgesehene Aufschlüsselung nach Forderungsklassen sollte sich nur auf wesentliche Forderungsklassen beziehen. Zur Ermittlung der Durchschnittswerte der Positionswerte nach § 326 Abs. 2 Nr. 1 SolvV-E sind auch kurzfristige Schwankungen zu berücksichtigen, womit stets eine tägliche Berechnung erfolgen müsste. Unklar ist aus diesem Grund das Verhältnis dieser Anforderung zu § 3 Abs. 5 SolvV-E. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Erfüllung der Anforderung nach § 326 Abs. 2 Nr. 1 SolvV-E keine Anforderung festlegt, die über die Anforderung des § 3 Abs. 5 SolvV-E hinausgeht.

#### § 328 SolvV-E

Die zahlreichen Detailangaben erfordern einen immensen Erhebungsaufwand, der unseres Erachtens in keinem sinnvollen Verhältnis zu dem damit erzielbaren Erkenntniswert steht.

#### § 329 SolvV-E

Nach unserem Verständnis handelt es sich hierbei um die Verwendung eigener Risikomodelle im Handelsbuch. Dies sollte unseres Erachtens klarstellend in die SolvV-E aufgenommen werden.

§ 332

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Offenlegung von Modellannahmen gemäß § 332 Abs. 1 SolvV-E eine allgemein gehaltene Darstellung ausreichend ist. Eine detaillierte Beschreibung würde dem Schutz sensibler und vertraulicher Informationen entgegenstehen und auf diesem Wege in die unternehmerische Gestaltungsfreiheit eingreifen.

§ 333 SolvV-E

Die Anforderungen des § 333 Abs. 1 Nr. 10 SolvV-E sind weder sprachlich noch inhaltlich ohne weiteres nachvollziehbar. Darüber hinaus erkennen wir keine direkte Verbindung zu einer entsprechenden EU-rechtlichen Vorgabe. Wir sprechen uns daher für eine grundlegende Überarbeitung dieses Absatzes aus.

Darüber hinaus regen wir an, den in Nr. 8 verwendeten Ausdruck „überfällig“ durch „in Verzug“ zu ersetzen, um die Verwendung einer einheitlichen Terminologie in der SolvV-E zu gewährleisten.

§ 337 Abs. 4 SolvV-E

"Die Übergangsregelung bezieht sich nach dem Wortlaut des Entwurfs auf alle am Stichtag 31. Dezember 2007 im Bestand gehaltenen Beteiligungspositionen. Es sollte klargestellt werden, dass Institute, die bereits in 2007 die Eigenmittelanforderungen nach Verfahren des Basis-IRB-Ansatzes berechnen, diese Übergangsregelung für Beteiligungspositionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Solvabilitätsverordnung bestanden, in Anspruch nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

von Kenne

Zattler